

Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2025 bis 2028 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften

Artikel 1

Gesetz zur Überführung des Familienzuschlags der Stufe 1 in das Grundgehalt

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Überführung des Familienzuschlags der Stufe 1 für Beamtinnen und Beamte des Landes, der Kommunen des Landes sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der Richterinnen und Richter des Landes mit Wirkung vom 1. Januar 2026.

§ 2

Überführung des Familienzuschlags der Stufe 1 zum 1. Januar 2026

- (1) Um 165,72 Euro werden mit Wirkung vom 1. Januar 2026 bis 31. März 2026 erhöht
1. die Grundgehaltssätze nach den Anlagen 5 und 16 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64) in der am 1. Januar 2026 geltenden Fassung,
 2. die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen des Auslandszuschlags nach Anlage 14 NBesG,
 3. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
 4. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(2) ¹Die Erhöhung nach Absatz 1 gilt entsprechend für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen eine Grundvergütung zugrunde liegt. ²Satz 1 gilt für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 entsprechend.

§ 3

Überführung des Familienzuschlags der Stufe 1 zum 1. April 2026

- (1) Um 170,36 Euro werden mit Wirkung vom 1. April 2026 erhöht
1. die Grundgehaltssätze nach den Anlagen 5 und 16 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64) in der am 1. April 2026 geltenden Fassung,
 2. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
 3. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(2) ¹Die Erhöhung nach Absatz 1 gilt entsprechend für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen eine Grundvergütung zugrunde liegt. ²Satz 1 gilt für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 entsprechend.

Artikel 2
Niedersächsisches Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2027/2028
(NBVAnpG 2027/2028)

§ 1
Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Erhöhung der Besoldung und der Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten des Landes, der Kommunen des Landes sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der Richterinnen und Richter des Landes mit Wirkung vom 1. März 2027 und 1. Januar 2028; ausgenommen ist die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

§ 2
Erhöhung der Besoldung und der Versorgungsbezüge im Jahr 2027

- (1) Um 2,5 Prozent werden mit Wirkung vom 1. März 2027 erhöht
1. die Grundgehaltssätze nach den Anlagen 5 und 16 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 dieses Gesetzes,
 2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Laufbahngruppe 1 nach Anlage 7 NBesG,
 3. die Amtszulagen nach Anlage 8 NBesG,
 4. die allgemeine Stellenzulage nach Anlage 10 NBesG,
 5. die Beträge der Mehrarbeitsvergütung nach Anlage 13 NBesG,
 6. die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen des Auslandszuschlags nach Anlage 14 NBesG,
 7. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
 8. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 9. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 2 b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926),
 10. der Unfallausgleich nach § 39 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (NBeamtVG) in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 39),
 11. die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern zustehenden Zuschläge nach den §§ 58 bis 61 des NBeamtVG in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 39),
 12. die für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger maßgeblichen Überleitungszulagen nach Artikel 14 § 1 Abs. 1 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334),

13. die für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger maßgeblichen Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes,
14. die für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger maßgeblichen Ausgleichszulagen nach § 13 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466),
15. die für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger maßgeblichen Amtszulagen nach § 42 des Bundesbesoldungsgesetzes in der in Nummer 14 genannten Fassung,
16. die für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger maßgeblichen Stellenzulagen nach Nummer 27 der Vorbemerkungen der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der in Nummer 14 genannten Fassung und nach Nummer 6 der Anlage 1 des NBesG in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 423), und
17. die für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger maßgeblichen Ausgleichszulagen nach Nummer 3 der Vorbemerkungen der Anlage 1 des NBesG in der in Nummer 16 genannten Fassung.

(2) Die Grundgehaltssätze nach Absatz 1 Nummer 1 werden mit Wirkung vom 1. März 2027 zusätzlich in der Besoldungsgruppe A 6 um 6,50 Euro, in der Besoldungsgruppe A 7 um 14,50 Euro und in der Besoldungsgruppe A 8 um 12,00 Euro erhöht.

(3) Um 120 Euro werden mit Wirkung vom 1. März 2027 die Anwärtergrundbeträge nach Anlage 15 NBesG erhöht.

(4) ¹Die Erhöhung nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 9 gilt entsprechend für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen eine Grundvergütung zugrunde liegt. ²Satz 1 gilt für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 entsprechend. ³Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab 1. März 2027 um 2,4 Prozent erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für

1. Hinterbliebene von vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern und

2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

⁵Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt um 79,07 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Nummer 27 Abs. 1 Buchst. a oder b der Vorbemerkungen der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

§ 3

Erhöhung der Besoldung und der Versorgungsbezüge im Jahr 2028

(1) ¹Um 1,0 Prozent werden mit Wirkung vom 1. Januar 2028 die sich aus § 2 Abs. 1 ergebenden Bezügebestandteile und die Versorgungsbezüge nach § 2 Abs. 3 Sätze 1 und 2 erhöht. ²Die Versorgungsbezüge, die sich aus § 2 Abs. 3 Sätze 3 und 4 ergeben, werden ab 1. Januar 2028 um 0,9 Prozent erhöht. ³Das sich aus § 2 Abs. 3 Satz 5 ergebende Grundgehalt vermindert sich ab 1. Januar 2028 um 79,86 Euro.

(2) Um 30 Euro werden mit Wirkung vom 1. Januar 2028 die Anwärtergrundbeträge nach Anlage 15 NBesG erhöht.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. Seite 308; 2017 Seite 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Mai 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 39), wird wie folgt geändert:

1. § 36a erhält folgende Fassung:

„§36a

Familienergänzungszuschlag

(1) ¹Der Familienergänzungszuschlag ist für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter mit Anspruch auf Dienstbezüge zu gewähren, soweit Anspruch auf Gewährung eines Familienzuschlags nach Maßgabe des § 35 für mindestens ein Kind besteht und der verfassungsrechtlich gebotene Mindestabstand von 80 Prozent des Medians der Äquivalenzeinkommen im Land Niedersachsen, welches sich nach der modifizierten Äquivalenzskala der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) auf Grundlage des Mikrozensus bestimmt, nicht eingehalten wird. ²Ferner darf das auf die Ehepartnerin, den Ehepartner, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner bezogene Jahreseinkommen das 0,5-fache von 80 Prozent des Medians der Äquivalenzeinkommen nicht überschreiten. ³Als Jahreseinkommen gilt dabei die Summe aus dem Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) und den Lohn- und Einkommensersatzleistungen im Sinne des § 32b Abs. 1 Nr. 1 EStG.

(2) ¹Bei einem oder zwei Kindern ist ein Familienergänzungszuschlag zu gewähren, soweit die Nettoalimentation den Mindestabstand nach Absatz 1 Satz 1 unterschreitet. ²Dabei wird die dreiköpfige Familie mit einem Faktor von 2,0 und eine vierköpfige Familie mit dem Faktor von 2,3 entsprechend der modifizierten Äquivalenzskala bewertet.

(3) ¹Bei drei oder mehr Kindern ist unabhängig von Absatz 2 jeweils ein Familienergänzungszuschlag zu gewähren, soweit die Erhöhung der Nettoalimentation für das dritte und jedes weitere hinzutretende Kind den Mindestabstand nach Absatz 1 Satz 1 unterschreitet. ²Das dritte und jedes weitere hinzutretende Kind wird mit einem Faktor von 0,3 entsprechend der modifizierten Äquivalenzskala bewertet.

(4) Für die Gewährung eines Familienergänzungszuschlags nach den Absätzen 2 und 3 gilt § 11 Abs. 1 entsprechend.

(5) ¹§ 35 Abs. 7 und § 36 gelten entsprechend. ²Im Übrigen wird die Landesregierung ermächtigt, die jeweils maßgebliche Höhe des Familienergänzungszuschlags sowie die Einzelheiten des Verfahrens durch Verordnung zu regeln.

2. § 63a wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Regelung wird zu Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Sonderzahlung für die Besoldungsgruppe A 9 1 020 Euro, für die Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 800 Euro und für die Besoldungsgruppe A 13 700 Euro.“

Artikel 4

Weitere Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. Seite 308; 2017 Seite 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 34 wird gestrichen.

2. § 35 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Ein Familienzuschlag nach Anlage 7 wird Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern für jedes Kind gewährt, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG zustehen würde. ²Der Familienzuschlag bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe. ³Für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ist die Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes maßgebend, das ihr oder ihm unmittelbar nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes verliehen werden soll.

(2) ¹Stünde neben der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst (Absatz 5) tätig oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Familienzuschlag nach Absatz 1 für ein Kind oder mehrere Kinder zu, so wird der auf das Kind oder die Kinder entfallende Betrag des Familienzuschlags der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter gewährt, wenn und soweit ihr oder ihm das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 EStG oder des § 4 BKGG vorrangig zu gewähren wäre; dem Familienzuschlag stehen eine entsprechende Leistung und das Mutterschaftsgeld gleich. ²Auf das Kind entfällt derjenige Betrag, der sich aus der Reihenfolge der Geburten der bei der Beamtin oder Richterin oder beim Beamten oder Richter zu berücksichtigenden Kinder ergibt; das älteste Kind ist das erste Kind; in der Reihenfolge der Kinder werden auch diejenigen mitgezählt, für die der Beamtin oder dem Beamten oder der Richterin oder dem Richter ohne Berücksichtigung des § 64 oder des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes Kindergeld zustehen würde. ³§ 11 Abs. 1 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn eine Anspruchsberechtigte oder ein Anspruchsberechtigter nach Satz 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte teilzeitbeschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreichen. ⁴Erreichen mehrere teilzeitbeschäftigte Anspruchsberechtigte zusammen nicht die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung, so wird der Betrag anteilig gewährt, und zwar gekürzt im Verhältnis der Summe der individuellen wöchentlichen Arbeitszeiten beider Anspruchsberechtigter zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer oder eines entsprechenden vollzeitbeschäftigten Anspruchsberechtigten.

(3) Ist einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst (Absatz 5) tätig ist, aufgrund eines Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst eine Abfindung für kinderbezogene Entgeltbestandteile gewährt worden, so schließt dies einen Anspruch auf den Familienzuschlag für dasselbe Kind aus.

(4) Die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes (Absatz 5) dürfen die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und untereinander austauschen.

(5) ¹Öffentlicher Dienst im Sinne der Absätze 2 bis 4 ist der Dienst des Bundes, eines Landes, einer Kommune oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder eines Verbandes von Kommunen oder sonstigen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, ihren Verbänden oder ihren organisatorisch selbständigen Einrichtungen. ²Dem öffentlichen Dienst steht der Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der eine in Satz 1 bezeichnete Körperschaft oder ein dort bezeichneter Verband durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.“

3. In § 36 Satz 3 werden die Worte „der Stufen“ gestrichen.

4. § 36a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „für mindestens ein Kind“ gestrichen.

b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 35 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 35 Abs. 4“ ersetzt.

5. In § 57 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „der Stufe 1“ durch die Worte „nach § 76 Absatz 2“ ersetzt.

6. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter erhalten neben ihren Dienstbezügen für den Monat Dezember eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 1 200 Euro. ²Anwärterinnen und Anwärter erhalten neben ihren Anwärterbezügen für den Monat Dezember eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 250 Euro. ³§ 11 Abs. 1 gilt entsprechend.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „250 Euro“ durch die Angabe „375 Euro“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 35 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 35 Abs. 2“ ersetzt.

7. Nach § 75 wird der folgende § 76 eingefügt:

„§ 76

Übergangsregelung zum Familienzuschlag

¹Für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die am [Datum der Gesetzesverkündung einfügen]

1. verheiratet oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner waren,
2. verwitwet oder überlebende Lebenspartnerin oder überlebender Lebenspartner waren oder
3. geschieden waren oder deren Ehe oder Lebenspartnerschaft aufgehoben oder für nichtig erklärt wurde, wenn sie aus der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft zum Unterhalt verpflichtet waren, oder
4. in anderen als den in den Nummern 1 bis 3 genannten Fällen eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen hatten und ihr Unterhalt gewährten, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet waren oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedurften,

gelten bis zur Beendigung des Vorbereitungsdienstes die §§ 34 bis 36 in Verbindung mit Anlage 7 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung für die Gewährung des Familienzuschlags der Stufe 1 fort.“

8. Die Anlagen 5, 7, 14 und 16 erhalten folgende Fassung:

*„[hier sind die neuen Besoldungstabellen der Anlagen 5, 7, 14 und 16
– Gültig ab: 1. Januar 2026 – einzufügen].“*

Artikel 5

Weitere Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. Seite 308; 2017 Seite 64), zuletzt geändert durch Artikel 4 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlagen 5, 7, 14 und 16 erhalten folgende Fassung:

*„[hier sind die neuen Besoldungstabellen der Anlagen 5, 7, 14 und 16
– Gültig ab: 1. April 2026 – einzufügen].“*

Artikel 6

Weitere Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. Seite 308; 2017 Seite 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

§ 36a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Familienergänzungszuschlag wird nur dann gewährt, sofern die Ehegattin oder der Ehegatte, die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner

1. sich in Elternzeit für ein Kind befindet, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. eine pflegebedürftige Angehörige oder einen pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes mit einem Pflegegrad von zwei oder höher in häuslicher Umgebung pflegt,
3. ihr oder sein minderjähriges pflegebedürftiges leibliches Kind, Adoptiv-, Pflege- oder Enkelkind oder das minderjährige pflegebedürftige leibliche Kind, Adoptiv-, Pflege- oder Enkelkind der Beamtin oder des Beamten, der Richterin oder des Richters mit einem Pflegegrad von zwei oder höher in häuslicher Umgebung oder außerhäuslicher Umgebung betreut,
4. nach § 8 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit oder nach § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein,
5. erkrankt ist und ihr oder sein Anspruch auf Krankengeld nach § 44 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, Verletztengeld nach § 45 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch oder Übergangsgeld nach § 49 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch erloschen ist.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

bb) In Satz 1 werden die Worte „Absatz 2“ durch „Absatz 3“ ersetzt.

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Ein Bezug von Einkünften nach § 2 Abs. 3 EStG oder Lohn- oder Lohnersatzleistungen nach § 32b EStG vermindert den Familienergänzungszuschlag im entsprechenden Umfang.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Für die Gewährung eines Familienergänzungszuschlags nach den Absätzen 3 bis 5 gilt § 11 Abs. 1 entsprechend.“

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

Artikel 7

Weitere Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. Seite 308; 2017 Seite 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlagen 5, 7, 8, 10, 13, 14, 15, 16 und 17 erhalten folgende Fassung:

*„[hier sind die neuen Besoldungstabellen der Anlagen 5, 7, 8, 10, 13, 14, 15, 16 und 17
– Gültig ab: 1. März 2027 – einzufügen].“*

Artikel 8

Weitere Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. Seite 308; 2017 Seite 64), zuletzt geändert durch Artikel 7 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlagen 5, 7, 8, 10, 13, 14, 15, 16 und 17 erhalten folgende Fassung:

*„[hier sind die neuen Besoldungstabellen der Anlagen 5, 7, 8, 10, 13, 14, 15, 16 und 17
– Gültig ab: 1. Januar 2028 – einzufügen].“*

Artikel 9

Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Niedersächsische Beamtenversorgungsgesetz vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 39), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. Familienzuschlag nach § 57 Abs. 1,“

2. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird gestrichen.

3. § 16 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „Erhöhungsbetrag nach Absatz 3 Satz 3 sowie der Unterschiedsbetrag“ durch das Wort „Familienzuschlag“ sowie das Wort „bleiben“ durch das Wort „bleibt“ ersetzt.
- b) In den Sätzen 3 und 4 wird jeweils das Wort „Unterschiedsbetrages“ durch das Wort „Familienzuschlags“ ersetzt.

4. In § 22 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Unterschiedsbetrages“ durch das Wort „Familienzuschlags“ ersetzt.

5. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 5 Abs. 1 Nr. 2)“ gestrichen.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommende Familienzuschlag wird neben dem Ruhegehalt gezahlt.“

cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Im ersten Halbsatz werden die Worte „Stufen des Familienzuschlags“ gestrichen.

bbb) Im zweiten Halbsatz werden die Worte „auf den Unterschiedsbetrag“ gestrichen und die Worte „bei den Stufen des Familienzuschlags“ durch die Worte „beim Familienzuschlag“ ersetzt.

dd) In Satz 4 wird das Wort „Unterschiedsbetrag“ durch das Wort „Familienzuschlag“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „250 Euro“ durch die Angabe „375 Euro“ ersetzt.

6. § 64 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nrn. 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Unterschiedsbetrages“ durch das Wort „Familienzuschlags“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung: „²Die Höchstgrenze für den Monat Dezember erhöht sich um 1 200 Euro.“

- bb) Satz 3 wird gestrichen.
7. In § 65 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 und Abs. 4 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Unterschiedsbetrages“ durch das Wort „Familienzuschlags“ ersetzt.
8. In § 66 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Unterschiedsbetrages“ durch das Wort „Familienzuschlags“ ersetzt.
9. In § 67 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Unterschiedsbetrag“ durch das Wort „Familienzuschlag“ ersetzt.
10. § 73 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Unterschiedsbetrages“ durch das Wort „Familienzuschlags“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Unterschiedsbetrag“ durch das Wort „Familienzuschlag“ ersetzt.

Artikel 10

Weitere Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Niedersächsische Beamtenversorgungsgesetz vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 9 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 (zu § 39) erhält folgende Fassung:

„Anlage 1
(zu § 39)

Gültig ab 1. März 2027

Höhe des Unfallausgleichs nach § 39

Der Unfallausgleich beträgt bei einem Grad der Schädigungsfolgen von:

30	199 Euro
40	271 Euro
50	403 Euro
60	502 Euro
70	689 Euro
80	823 Euro
90	989 Euro
100	1.099 Euro“.

2. Die Anlage 2 (zu den §§ 58 bis 61) erhält folgende Fassung:

„Anlage 2
(zu den §§ 58 bis 61)

Gültig ab 1. März 2027

Höhe der Zuschläge nach den §§ 58 bis 61

(1) Der Kindererziehungszuschlag nach § 58 Abs. 1 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 3,44 Euro.

(2) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 58 Abs. 5 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:

- im Fall des § 58 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. a 1,16 Euro,
- im Fall des § 58 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. b 0,87 Euro.

(3) Der Kinderzuschlag nach § 59 beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat 2,31 Euro, für weitere Monate 1,16 Euro.

(4) ¹Der Pflegezuschlag nach § 60 Abs. 1 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer pflegebedürftigen Person

1. des Pflegegrades 5 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 5 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XI), wenn die pflegebedürftige Person
 - a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht: 3,44 Euro,
 - b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht: 2,92 Euro,
 - c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht: 2,42 Euro,
2. des Pflegegrades 4 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 4 SGB XI, wenn die pflegebedürftige Person
 - a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht: 2,42 Euro,
 - b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht: 2,10 Euro,
 - c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht: 1,68 Euro,
3. des Pflegegrades 3 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 3 SGB XI, wenn die pflegebedürftige Person
 - a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht: 1,50 Euro,
 - b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht: 1,25 Euro,
 - c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht: 1,05 Euro,
4. des Pflegegrades 2 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 SGB XI, wenn die pflegebedürftige Person
 - a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht: 0,92 Euro,
 - b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht: 0,79 Euro,
 - c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht: 0,67 Euro.

²Üben mehrere nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen die Pflege gemeinsam aus (Mehrfachpflege), so sind die Beträge entsprechend dem nach § 44 Abs. 1 Satz 3 SGB XI festgestellten anteiligen Umfang der jeweiligen Pflegetätigkeit im Verhältnis zum Gesamtaufwand je pflegebedürftige Person aufzuteilen. ³Werden mehrere pflegebedürftige Personen gepflegt, so ergibt sich die Höhe des Pflegezuschlags jeweils nach den Sätzen 1 und 2, wobei der Pflegezuschlag je Kalendermonat den Betrag nach Absatz 1 nicht übersteigen darf.

(5) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 60 Abs. 3 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege die Hälfte der in Absatz 4 genannten Beträge, höchstens jedoch 1,16 Euro.“

Artikel 11

Weitere Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Niedersächsische Beamtenversorgungsgesetz vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 10 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 (zu § 39) erhält folgende Fassung:

„Anlage 1
(zu § 39)

Gültig ab 1. Januar 2028

Höhe des Unfallausgleichs nach § 39

Der Unfallausgleich beträgt bei einem Grad der Schädigungsfolgen von:

30	201 Euro
40	274 Euro
50	407 Euro
60	507 Euro

70	696 Euro
80	831 Euro
90	999 Euro
100	1.110 Euro“.

2. Die Anlage 2 (zu den §§ 58 bis 61) erhält folgende Fassung:

„Anlage 2
(zu den §§ 58 bis 61)

Gültig ab 1. Januar 2028

Höhe der Zuschläge nach den §§ 58 bis 61

(1) Der Kindererziehungszuschlag nach § 58 Abs. 1 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 3,47 Euro.

(2) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 58 Abs. 5 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:

1. im Fall des § 58 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. a 1,17 Euro,
2. im Fall des § 58 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. b 0,88 Euro.

(3) Der Kinderzuschlag nach § 59 beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat 2,33 Euro, für weitere Monate 1,17 Euro.

(4) ¹Der Pflegezuschlag nach § 60 Abs. 1 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer pflegebedürftigen Person

1. des Pflegegrades 5 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 5 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XI), wenn die pflegebedürftige Person
 - a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht: 3,47 Euro,
 - b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht: 2,95 Euro,
 - c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht: 2,44 Euro,
2. des Pflegegrades 4 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 4 SGB XI, wenn die pflegebedürftige Person
 - a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht: 2,44 Euro,
 - b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht: 2,12 Euro,
 - c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht: 1,70 Euro,
3. des Pflegegrades 3 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 3 SGB XI, wenn die pflegebedürftige Person
 - a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht: 1,52 Euro,
 - b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht: 1,26 Euro,
 - c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht: 1,06 Euro,
4. des Pflegegrades 2 nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 SGB XI, wenn die pflegebedürftige Person
 - a) ausschließlich Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezieht: 0,93 Euro,
 - b) Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezieht: 0,80 Euro,
 - c) ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI bezieht: 0,68 Euro.

²Üben mehrere nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen die Pflege gemeinsam aus (Mehrfachpflege), so sind die Beträge entsprechend dem nach § 44 Abs. 1 Satz 3 SGB XI festgestellten anteiligen Umfang der jeweiligen Pflegetätigkeit im Verhältnis zum Gesamtaufwand je pflegebedürftige Person aufzuteilen. ³Werden mehrere pflegebedürftige Personen gepflegt, so ergibt sich die Höhe des Pflegezuschlags jeweils nach den Sätzen 1 und 2, wobei der Pflegezuschlag je Kalendermonat den Betrag nach Absatz 1 nicht übersteigen darf.

(5) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 60 Abs. 3 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege die Hälfte der in Absatz 4 genannten Beträge, höchstens jedoch 1,17 Euro.“

Artikel 12

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Das Niedersächsische Beamtengesetz vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 37), wird wie folgt geändert:

1. In § 85 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 8“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung der Niedersächsischen Beihilfeverordnung

Die Niedersächsische Beihilfeverordnung vom 7. November 2011 (Nds. GVBl. S. 372), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 122), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 5 wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 34 und“ gestrichen.
2. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „des Familienzuschlags der Stufe 1 nach § 35 Abs. 1 NBesG in der Höhe des Betrages nach Anlage 7 NBesG und“ gestrichen.
 - b) In Absatz 7 Nr. 1 werden die Worte „den kinderbezogenen Anteil im“ gestrichen.
 - c) In Absatz 8 werden die Worte „Unterschiedsbetrages nach § 57 Abs. 1 Sätze 2 und 3 NBeamtVG“ durch die Worte „Familienzuschlags nach § 57 Abs. 1 NBeamtVG“ ersetzt.
3. In § 43 Absatz 1 Satz 2 wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 34 und“ gestrichen.

Artikel 14

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen

In § 5 Absatz 3 Satz 2 werden nach der Angabe „R 1“ die Worte „sowie des § 76 NBesG“ eingefügt.

Artikel 15

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten
 1. Artikel 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2025,
 2. Artikel 5 mit Wirkung vom 1. April 2026
 3. Artikel 6 mit Wirkung vom 1. Januar 2027,
 4. Artikel 7 und 10 zum 1. März 2027 und
 5. Artikel 8 und 11 zum 1. Januar 2028in Kraft.

Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2025 bis 2028 sowie zur Anpassung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Ziel des Gesetzes

Die Dienst- und Versorgungsbezüge sind zuletzt mit Wirkung vom 1. April 2026 durch das Gesetz über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge im Jahr 2026 vom 27. Mai 2026 (Nds. GVBl. Nr. 39) erhöht worden.

Die Tariftgemeinschaft der Länder (TdL) und die Gewerkschaften haben am 14. Februar 2026 eine Einigung erzielt und sich darauf verständigt, die Entgelte der Beschäftigten in drei Schritten zu erhöhen: Zum 1. April 2026 werden die Tabellenentgelte um 2,8 Prozent, mindestens jedoch um 100 Euro angehoben, zum 1. März 2027 erfolgt dann eine weitere Anhebung aller Entgeltbestandteile um 2,0 Prozent und zum 1. Januar 2028 um 1,0 Prozent. Die Ausbildungsentgelte erhöhen sich zum 1. April 2026 und zum 1. März 2027 um jeweils 60 Euro und zum 1. Januar 2028 um weitere 30 Euro.

Mit dem Gesetz über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge im Jahr 2026 vom 27. Mai 2026 (Nds. GVBl. Nr. 39) wurde der erste Schritt der Erhöhung der Tabellenentgelte der jüngst vereinbarten Tarifeinigung für die Beschäftigten der Länder systemgerecht auf die Beamtenschaft übertragen. Zum 1. April 2026 wurden die Grundgehälter um 2,8 Prozent, mindestens jedoch um 100 Euro sowie die weiteren dynamischen Besoldungs- und Versorgungsbestandteile um linear 2,8 Prozent erhöht. Abweichend davon wurden die Anwärtergrundbeträge zum 1. April 2026 um einen Festbetrag von 60 Euro erhöht.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll nun mit der Übertragung der Erhöhungsschritte zum 1. März 2027 und zum 1. Januar 2028 der zweite Schritt erfolgen. In diesem Rahmen erfolgt auch die Prüfung der Einhaltung der Maßstäbe für eine verfassungsgemäße Alimentation, die das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seiner jüngsten Entscheidung (BVerfG, Beschluss vom 17. September 2025 – 2 BvL 5/18 u. a. –, veröffentlicht am 19. November 2025) aufgestellt hat, für die Jahre 2025 bis 2027. Für das Jahr 2028 wird diese Prüfung vor dem Hintergrund der zu erwartenden erneuten Tarifverhandlungen zurückgestellt.

Mit den folgenden Maßnahmen wird sowohl eine Weichenstellung zugunsten der Einkommensverbesserung der Besoldungs- und Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nach der letzten Erhöhung zum 1. April 2026 getroffen als auch Planungssicherheit für den Landeshaushalt geschaffen:

- Zum 1. März 2027 werden die Grundgehälter sowie die weiteren dynamischen Besoldungs- und Versorgungsbestandteile um linear 2,5 Prozent und zum 1. Januar 2028 um weitere 1,0 Prozent erhöht. Zusätzlich zu den tarifvertraglich vorgesehenen Erhöhungen dient die darüber hinausgehende Erhöhung in Höhe von 0,5 Prozent zum 1. März 2027 der Sicherstellung der amtsangemessenen Alimentation.
- Die Anwärtergrundbeträge werden zum 1. März 2027 um einen Festbetrag von 120 Euro und zum 1. Januar 2028 um einen weiteren Festbetrag von 30 Euro erhöht. Die in Höhe von 60 Euro über das Tarifiergebnis hinausgehende Erhöhung der Anwärterbezüge zum 1. März 2027 dient der Steigerung der Attraktivität des Anwärterverhältnisses.
- In konsequenter Umsetzung des Familienmodells der Hinzuverdienstehe und im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung wird rückwirkend zum 1. Januar 2026 der pauschal gewährte Familienzuschlag der Stufe 1, welcher im Wesentlichen an den Status der Ehe anknüpft, entfallen, indem dieser vollständig in die Grundgehaltstabellen überführt wird.

- Um die Amtsangemessenheit der Alimentation im Jahr 2025 sicherzustellen, wird die Sonderzahlung nach § 63a NBesG für die Besoldungsgruppen A9 bis A13 erhöht.
- Die jährliche Sonderzahlung nach § 63 Absatz 1 NBesG wird ab 2026 für alle Beamtinnen und Beamten auf einheitlich 1 200 Euro erhöht.
- Die jährliche Sonderzahlung für Kinder nach § 63 Absatz 2 NBesG wird ab 2026 für erste und zweite Kinder auf 375 Euro erhöht.
- Die Vorschrift des § 36a wird an die kürzlich ergangene Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts durch Bezugnahme auf den Median der Äquivalenzeinkommen (Median-Äquivalenzeinkommen) angepasst und im Übrigen hinsichtlich des Hinzuverdienstmodells konsistent ausgestaltet.

Zugleich trägt die vorgesehene Besoldungs- und Versorgungsanpassung ab dem Jahr 2025 insbesondere dem Alimentsprinzip entsprechend den nachstehenden Vorgaben des BVerfG Rechnung.

Amtsangemessene Alimentierung

Das BVerfG hat mit Urteil vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u. a. – sowie Beschluss vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u. a. – (für Niedersachsen – 2 BvL 20/14 –) Kriterien zur Wahrung der aus Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes resultierenden Pflicht zur amtsangemessenen Alimentierung der Beamten- und Richterschaft aufgestellt und diese mit seinen Beschlüssen vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 sowie 2 BvL 6/17 u. a. – und vom 17. September 2025 – 2 BvL 5/18 u.a. – konkretisiert und fortentwickelt. Die Prüfung der Besoldungshöhe im Hinblick auf die Einhaltung des Alimentsprinzips erfolgt als Gesamtschau in Form eines dreistufigen Schemas, anhand dessen die Entwicklung der Besoldung mit der Entwicklung statistisch nachvollziehbarer volkswirtschaftlicher Parameter verglichen wird (Urteil vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u. a. –, Rn. 97 ff.). Insoweit wurde mit dem Urteil vom 5. Mai 2015 sowie dem Beschluss vom 17. November 2015 erstmals höchststrichterlich ein konkretisierter Orientierungsrahmen für eine grundsätzlich verfassungsgemäße Ausgestaltung der Alimentsstruktur und des Alimentsniveaus geschaffen, den das BVerfG selbst mit seinem Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 –, Rn. 29 ff., bestätigt und mit seinem Beschluss vom 17. September 2025 – 2 BvL 5/18 u.a. –, Rn. 46 ff., fortentwickelt hat.

Ob der Gesetzgeber unabhängig von der Erfüllung des Gebots der Mindestbesoldung (Vorabprüfung) als absolute Untergrenze einer verfassungsmäßigen Besoldung der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards bei der kontinuierlichen Fortschreibung der Besoldung entsprechend dem jeweiligen Dienststrang, der mit einem Amt verbundenen Verantwortung sowie der Bedeutung des Berufsbeamtentums und der rechtsprechenden Gewalt für die Allgemeinheit über die Jahre hinweg Rechnung getragen hat, muss anhand einer zweistufigen Gesamtschau verschiedener Kriterien beurteilt werden. Zunächst ist die Entwicklung der wirtschaftlichen Gesamtsituation anhand volkswirtschaftlich plausibler Parameter methodisch zuverlässig zu erfassen. Zusätzlich ist die Prüfung des verfassungsrechtlichen Abstandsgebots im Rahmen eines systeminternen Besoldungsvergleichs erforderlich (erste Prüfungsstufe). Die Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe sind unter Berücksichtigung weiterer alimentationsrelevanter Kriterien zu bewerten (zweite Prüfungsstufe – Beschluss vom 17. September 2025 – 2 BvL 5/18 u.a. –, Rn. 76).

a. Vorabprüfung der Einhaltung des Mindestbesoldungsgebots

Eine amtsangemessene Besoldung muss sicherstellen, dass die Beamtinnen und Beamten ihren Dienst mit voller Hingabe leisten können. Das gelingt nur, wenn sie frei von existenziellen finanziellen Sorgen sind, mithin ihre Besoldung ein Mindestniveau erreicht, das diesen Anforderungen entspricht (Gebot der Mindestbesoldung). Ein aussagekräftiger Indikator hierfür ist der Vergleich der Jahresnettobesoldung mit dem Median-Äquivalenzeinkommen. Soweit Anlass hierfür besteht – insbesondere wenn die zur Prüfung stehenden Besoldungsgruppen dem unteren sowie mittleren Bereich der Besoldungsordnungen A zuzuordnen sind –, ist die Einhaltung des Mindestbesoldungsgebots vorab zu prüfen (BVerfG, Beschluss vom 17. September 2025 – 2 BvL 5/18 u.a. –, Rn. 63).

Die Freiheit der im aktiven Dienst befindlichen Beamtinnen und Beamten von existenziellen finanziellen Sorgen setzt voraus, dass ihre Besoldung mindestens so bemessen ist, dass sie einen hinreichenden

Abstand zu einem sie und ihre Familien treffenden realen Armutsrisiko sicherstellt. Ein solcher Abstand ist nach Erkenntnissen der Armutsforschung nur gewährt, wenn das Einkommen die sogenannte Prekaritätsschwelle von 80 Prozent des Medians der Äquivalenzeinkommen (Median-Äquivalenzeinkommen) erreicht, im Falle der an Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes (GG) zu messenden Beamtenbesoldung nach dem gesetzgeberischen Modell für den hier relevanten Prüfungszeitraum bezogen auf das Median-Äquivalenzeinkommen einer vierköpfigen Familie (Mindestbesoldung; BVerfG, Beschluss vom 17. September 2025 – 2 BvL 5/18 u.a. –, Rn. 65).

Das Median-Äquivalenzeinkommen ist nach der modifizierten Äquivalenzskala der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) auf Grundlage des Mikrozensus zu bestimmen (Beschluss vom 17. September 2025 – 2 BvL 5/18 u.a. –, Rn. 67). Danach werden die erste erwachsene Person (Haushaltsvorstand) mit dem Faktor 1, weitere erwachsene Personen im Haushalt mit dem Faktor 0,5 und Kinder, das heißt Personen jünger als 14 Jahre, mit dem Faktor 0,3 gewichtet. Die Daten sind im Internet beispielsweise auf dem gemeinsamen Statistikportal der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder allgemein verfügbar (Beschluss vom 17. September 2025 – 2 BvL 5/18 u.a. –, Rn. 68 f.).

Die Bezugsgröße für die Bemessung der Mindestbesoldung ist eine vierköpfige Familie, die aus dem Beamten, seinem Ehegatten und zwei Kindern, von denen eines jünger als 14 Jahre ist, besteht, deren Einkommen im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und die Arbeitsmarktbeteiligung sowie die Wohnsituation der Haushalte (Mikrozensusgesetz – MZG) die Besoldung – einschließlich der Familienzuschläge für den Ehegatten und die ersten beiden Kinder – ist (BVerfG, Beschluss vom 17. September 2025 – 2 BvL 5/18 u.a. –, Rn. 69). Es wird davon ausgegangen, dass der Ehegatte in Höhe des auf ihn entfallenden Anteils (also 50 Prozent von 80 Prozent des Median-Äquivalenzeinkommens) hinzuverdient.

Für die anzustellende Bewertung sind die Bezüge in ihrer Gesamthöhe der Berechnung zugrunde zu legen. Neben dem Grundgehalt sind daher solche Bezügebestandteile zu berücksichtigen, die allen Beamten einer Besoldungsgruppe unterschiedslos gewährt werden. Maßgeblich sind die niedrigste vom Dienstherrn für aktive Beamtinnen und Beamte ausgewiesene Besoldungsgruppe und die niedrigste Erfahrungsstufe. Bei der Ermittlung des Nettoeinkommens sind die Kosten einer die Beihilfeleistungen des Dienstherrn ergänzenden Krankheitskosten- und Pflegeversicherung in Abzug zu bringen. Vom Bruttoeinkommen abzuziehen sind die Steuern. Dabei ist auch die Absetzbarkeit der Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung zu berücksichtigen. Hinzuzurechnen sind das Kindergeld und der Mindesthinzuverdienst des Ehegatten (BVerfG, Beschluss vom 17. September 2025 – 2 BvL 5/18 u.a. –, Rn. 71).

Wird bei der zur Prüfung gestellten Besoldungsgruppe die Schwelle zur Prekarität unterschritten, liegt allein hierin ein Verstoß gegen das Alimentationsprinzip. Einer Prüfung, ob der Gesetzgeber seiner Pflicht zur kontinuierlichen Fortschreibung der Besoldungshöhe am Maßstab der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards gerecht geworden ist, bedarf es dann ebenso wenig wie einer Gesamtbewertung unter Berücksichtigung weiterer alimentationsrelevanter Kriterien. Die Einhaltung des Gebots der Mindestbesoldung ist deshalb vorab zu prüfen. Wenn sich im Rahmen dieser Vorabprüfung bereits eine Unterschreitung der Mindestbesoldung herausstellt, ist der hierin grundsätzlich liegende Verstoß gegen Art. 33 Abs. 5 GG jedoch noch der Rechtfertigung durch kollidierendes Verfassungsrecht zugänglich (BVerfG, Beschluss vom 17. September 2025 – 2 BvL 5/18 u.a. –, Rn. 75).

Für die Berechnung wurde das Mikrozensus-basierte Median-Äquivalenzeinkommen für Niedersachsen für das Jahr 2025 der im Internet frei zugänglichen Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik entnommen (siehe <https://www.statistikportal.de/de/sbe/ergebnisse/einkommen-armutsgefaehrung-und-soziale-lebensbedingungen/armutsgefaehrung-und-9>) und für die Jahre 2026 und 2027 anhand der durchschnittlichen Entwicklung der zehn vorhergehenden Jahre fortgeschrieben. Die Kosten für Pflege- und Krankenversicherung für das Jahr 2025 wurden den Angaben des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V. vom 31. Juli 2026 entnommen, mit denen Daten bis 2025 gemeldet wurden. Auf dieser Basis wurden die Beträge für die Jahre 2026 und 2027 fortgeschrieben. Für das Jahr 2026 prognostiziert der PKV-Verband (<https://www.pkv.de/wissen/beitraege/warum-die-beitraege-steigen/>) eine Beitragssteigerung von durchschnittlich 13 Prozent. Für das Jahr 2027 wird von einer

weiteren Beitragssteigerung von 10 Prozent ausgegangen. Bezüglich der Kostenentwicklung der Pflegeversicherung wird eine jährliche Steigerung von 4 Prozent unterstellt (IGES-Institut, Beitragsentwicklung in der Sozialversicherung – Update der szenenbasierten Projektion bis zum Jahr 2035 im Auftrag der DAK-Gesundheit; <https://caas.content.dak.de/caas/v1/media/155708/data/002d8815de28a54c67bcc44e485ee16f>) Die zur Bestimmung der Steuerlast notwendigen Daten entstammen dem Einkommensteuerrechner des Bundesministeriums der Finanzen (<https://www.bmf-steuerrechner.de/ekst/eingabeformekst.xhtml>) und den jeweils anwendbaren Steuergesetzen. Für die Ermittlung der Steuerlast wurde die Steuerklasse 3 mit 2 Kinderfreibeträgen herangezogen. Die notwendigen Ausgaben für die private Kranken- und Pflegeversicherung wurden steuermindernd berücksichtigt.

Bezugsgröße für die Bemessung der Mindestbesoldung in Niedersachsen ist die sogenannte Hinzuverdienerfamilie, also eine vierköpfige Familie, die aus dem Beamten, seinem Ehegatten und zwei Kindern, von denen eines jünger als 14 Jahre ist, besteht, deren Einkommen im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 3 MZG die Besoldung des Beamten – einschließlich der Familienzuschläge für den Ehegatten (nur 2025) und die ersten beiden Kinder – und der Hinzuerdienst des Ehegatten in Höhe eines halben Mikrozensus-basierten Median-Äquivalenzeinkommens ist.

Der aus dem Median-Äquivalenzeinkommen ermittelten Prekaritätsschwelle sind die Werte der Jahresnettobesoldung in der niedrigsten Erfahrungsstufe der untersten Besoldungsgruppe unter Berücksichtigung des familiären Hinzuerdienstes für die Jahre 2025 bis 2027 gegenüberzustellen:

BesGr. A5 – Erfahrungsstufe 2 - 2025

Präkitätsschwelle (Median-Äquivalenzeink. x 0,8 x 2,3)		48.840,96 €
Partnereinkommen (Median-Äquivalenzeink. x 0,8 x 0,5)		-10.617,60 €
Kindergeld Kind 1 Januar – Dezember	255,00 €	-3.060,00 €
Kindergeld Kind 2 Januar – Dezember	255,00 €	-3.060,00 €
KV-Beitrag Beamter BEG-Anteil Januar – Dezember	190,72 €	2.288,64 €
PV-Beitrag Beamter Januar – Dezember	29,39 €	352,68 €
KV-Beitrag Kind 1 BEG-Anteil Januar – Dezember	35,11 €	421,32 €
KV-Beitrag Kind 2 BEG-Anteil Januar – Dezember	35,11 €	421,32 €
Jahresnettobedarf		35.587,32 €
Lohnsteuer		1.434,00 €
Solidaritätszuschlag		0,00 €
Jahresbruttobedarf = Mindestbesoldung		37.021,32 €

Grundgehalt BesGr. A5 Stufe 2 Januar	2.645,50 €	2.645,50 €
Grundgehalt BesGr. A5 Stufe 2 Februar – Dezember	2.791,00 €	30.701,00 €
Stellenzulage Januar	24,40 €	24,40 €
Stellenzulage Februar – Dezember	25,74 €	283,14 €
Familienzuschlag Ehegatte Januar	149,60 €	149,60 €
Familienzuschlag Ehegatte Februar - Dezember	157,84 €	1.736,24 €
Familienzuschlag Kind 1 Januar	234,26 €	234,26 €
Familienzuschlag Kind 1 Februar – Dezember	241,64 €	2.658,04 €
Familienzuschlag Kind 2 Januar	234,26 €	234,26 €
Familienzuschlag Kind 2 Februar – Dezember	241,64 €	2.658,04 €
Sonderzahlung Beamter		1.200,00 €
Sonderzahlung Kind 1		250,00 €
Sonderzahlung Kind 2		250,00 €
Jahresbruttobesoldung		43.024,48 €

Die Bruttobesoldung übersteigt die Mindestbesoldung um **6.003,16 €**

BesGr. A5 – Erfahrungsstufe 2 - 2026

Präkitätsschwelle (Median-Äquivalenzeink. x 0,8 x 2,3)		50.615,80 €
Partnereinkommen (Median-Äquivalenzeink. x 0,8 x 0,5)		-11.414,86 €
Kindergeld Kind 1 Januar – Dezember	259,00 €	-3.108,00 €
Kindergeld Kind 2 Januar – Dezember	259,00 €	-3.108,00 €

KV-Beitrag Beamter BEG-Anteil Januar – Dezember	215,51 €	2.586,12 €
PV-Beitrag Beamter Januar – Dezember	30,57 €	366,84 €
KV-Beitrag Kind 1 BEG-Anteil Januar – Dezember	39,67 €	476,04 €
KV-Beitrag Kind 2 BEG-Anteil Januar – Dezember	39,67 €	476,04 €
Jahresnettobedarf		36.889,98 €
Lohnsteuer		1.530,00 €
Solidaritatzuschlag		0,00 €
Jahresbruttobedarf = Mindestbesoldung		38.419,98 €

Grundgehalt BesGr. A5 Stufe 2 Januar – März	2.956,72 €	8.870,16 €
Grundgehalt BesGr. A5 Stufe 2 April – Dezember	3.061,36 €	27.552,24 €
Stellenzulage Januar – März	25,74 €	77,22 €
Stellenzulage April – Dezember	26,46 €	238,14 €
Familienzuschlag Kind 1 Januar – März	241,64 €	724,92 €
Familienzuschlag Kind 1 April – Dezember	245,61 €	2.210,49 €
Familienzuschlag Kind 2 Januar – März	241,64 €	724,92 €
Familienzuschlag Kind 2 April – Dezember	245,61 €	2.210,49 €
Sonderzahlung Beamter		1.200,00 €
Sonderzahlung Kind 1		375,00 €
Sonderzahlung Kind 2		375,00 €
Jahresbruttobesoldung		44.558,58 €

Die Bruttobesoldung übersteigt die Mindestbesoldung um **6138,60 €**

BesGr. A5 – Erfahrungsstufe 2 – 2027

Präkitätsschwelle (Median-Äquivalenzeink. x 0,8 x 2,3)		52.508,37 €
Partnereinkommen (Median-Äquivalenzeink. x 0,8 x 0,5)		-11.852,03 €
Kindergeld Kind 1 Januar – Dezember	259,00 €	-3.108,00 €
Kindergeld Kind 2 Januar – Dezember	259,00 €	-3.108,00 €
KV-Beitrag Beamter BEG-Anteil Januar – Dezember	237,06 €	2.844,72 €
PV-Beitrag Beamter Januar – Dezember	31,79 €	381,48 €
KV-Beitrag Kind 1 BEG-Anteil Januar – Dezember	43,64 €	523,68 €
KV-Beitrag Kind 2 BEG-Anteil Januar – Dezember	43,64 €	523,68 €
Jahresnettobedarf		39.713,90 €
Lohnsteuer		1.958,00 €
Solidaritatzuschlag		0,00 €
Jahresbruttobedarf = Mindestbesoldung		40.671,90 €

Grundgehalt BesGr. A5 Stufe 2 Januar – Februar	3.061,36 €	6.122,72 €
Grundgehalt BesGr. A5 Stufe 2 März – Dezember	3.137,89 €	31.378,90 €
Stellenzulage Januar – Februar	26,46 €	52,92 €
Stellenzulage März – Dezember	27,12 €	271,20 €
Familienzuschlag Kind 1 Januar – Februar	245,61 €	491,22 €
Familienzuschlag Kind 1 März – Dezember	249,25 €	2.492,50 €
Familienzuschlag Kind 2 Januar – Februar	245,61 €	491,22 €
Familienzuschlag Kind 2 März – Dezember	249,25 €	2.492,50 €
Sonderzahlung Beamter		1.200,00 €
Sonderzahlung Kind 1		375,00 €
Sonderzahlung Kind 2		375,00 €
Jahresbruttobesoldung		45.733,18 €

Die Bruttobesoldung übersteigt die Mindestbesoldung um **5071,28 €**

In sämtlichen Jahren liegt das Jahresnettoeinkommen der Familie oberhalb der Prekaritätsschwelle. Das Gebot der Mindestbesoldung wird für die Jahre 2025 bis 2027 somit eingehalten.

b. Erste Prüfungsstufe

Auf der ersten Prüfungsstufe wird mit Hilfe von aus dem Alimentationsprinzip ableitbaren und volkswirtschaftlich beziehungsweise systemintern nachvollziehbaren Parametern ein durch Zahlenwerte konkretisierter Orientierungsrahmen für eine grundsätzlich verfassungsgemäße Ausgestaltung der Besoldungsstruktur und des Besoldungsniveaus ermittelt. Den Parametern kommt eine indizielle Bedeutung bei der Bestimmung des verfassungsrechtlich geschuldeten Besoldungsniveaus zu; ihre Heranziehung dient vor allem der Rationalisierung der verfassungsrechtlichen Prüfung, darf aber nicht dahin missverstanden werden, dass sich die Höhe der amtsangemessenen Besoldung unter Rückgriff auf statistische Daten exakt berechnen ließe. Die erste Prüfungsstufe bereitet die auf der zweiten Prüfungsstufe stets erforderliche wertende Betrachtung aller alimentationsrelevanten Aspekte vor. Gegenstand der ersten Prüfungsstufe ist eine Gegenüberstellung der Besoldungsentwicklung einerseits und der Entwicklung verschiedener Vergleichsgrößen andererseits. Sie unterliegt grundsätzlich einer vollständigen gerichtlichen Kontrolle (BVerfG, Beschluss vom 17. September 2025 – 2 BvL 5/18 u.a. –, Rn. 77).

In der Rechtsprechung des BVerfG zum Alimentationsprinzip im Bereich der Besoldung sind vier Parameter angelegt, denen eine indizielle Bedeutung bei der Ermittlung des verfassungsrechtlich geschuldeten Besoldungsniveaus zukommt. Sie sollen vor allem Indizien für eine Unteralimentation darstellen. Vor diesem Hintergrund haben die Erstellung der Indizes und die Berechnung der Parameter möglichst einfachen und klaren Regeln zu folgen (BVerfG, Beschluss vom 17. September 2025 – 2 BvL 5/18 u.a. –, Rn. 81).

1. Besoldungsindex

Die Besoldungsentwicklung ist anhand eines Index zu ermitteln, mit dem die Entwicklung der Jahresbruttobesoldung ab dem festen Basisjahr 1996 abgebildet wird. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Besoldung kommt es auf ihre Gesamthöhe an, zu deren Ermittlung neben dem Grundgehalt auch weitere Besoldungsbestandteile wie Sonderzahlungen hinzuzurechnen sind, soweit sie allen Beamten der Besoldungsgruppe unterschiedslos gewährt werden, strukturell mithin dem Grundgehalt ähneln. Nicht einzubeziehen sind dagegen solche Zulagen, die – wie beispielsweise Erschwerniszulagen – nicht allen Beamten einer Besoldungsgruppe gewährt werden. Es ist die jeweils höchste Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe zugrunde zu legen.

Im Hinblick auf die Berechnung der Besoldungsentwicklung hat sich gezeigt, dass die bloße Erfassung linearer Anpassungen der Bezüge um einen bestimmten Prozentwert, bei gleichzeitiger Ausblendung von Sockelbeträgen und der Behandlung unterjähriger Besoldungsanpassungen, als seien sie zu Jahresbeginn erfolgt, nicht hinreichend präzise ist. Der letztlich überschaubare Mehraufwand einer „Spitzausrechnung“ fällt nicht erheblich ins Gewicht. Dies gilt insbesondere in Verbindung mit der methodischen Umstellung der Vergleichsbetrachtung auf eine an ein festes Basisjahr anknüpfende, jährlich fortschreibbare Indexierung. In Fortentwicklung der bisherigen Rechtsprechung wird als festes Basisjahr das Jahr 1996 definiert, weil sowohl in Bezug auf die prüfungsgegenständlichen Gesetze als auch die deutsche Wiedervereinigung mit ihren Sondereffekten ein hinreichender zeitlicher Abstand besteht (BVerfG, Beschluss vom 17. September 2025 – 2 BvL 5/18 u.a. –, Rn. 78 ff.).

Bei der Besoldungsentwicklung sind die Grundgehaltssätze in der jeweils höchsten Erfahrungsstufe, die allgemeine Stellenzulage (beziehungsweise Harmonisierungszulage), der von 1996 bis einschließlich Februar 1997 gewährte Ortszuschlag der Stufe 1 (§ 39 Abs. 1, § 40 Abs. 1 BBesG in der Fassung vom 21. September 1994 – BGBl. I S. 2646 – in Verbindung mit Anlage V), das Urlaubsgeld nach § 68a BBesG a.F. sowie die jährlichen Sonderzuwendungen beziehungsweise -zahlungen einzubeziehen. Der Besoldungsindex erfasst die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A, B, C und R für den Zeitraum 1996 bis 2027 unter Berücksichtigung der mit diesem Gesetzentwurf noch zu beschließenden Besoldungserhöhungen. Für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W ist die Erstellung eines auf dem Jahr 1996 basierenden Index nicht möglich, da die Besoldungsordnung W erst mit der Reform der Professorenbesoldung im Jahr 2002 eingeführt wurde (Professorenbesoldungsreformgesetz vom 16.2.2002 - BGBl. I S. 686).

	A5	A6	A7	A8	A9	A10	A11	A12	A13
1996	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

1997	100,29	100,33	100,37	100,43	100,47	100,53	100,58	100,62	100,66
1998	101,86	101,90	101,95	102,01	102,06	102,12	102,17	102,21	102,25
1999	104,13	104,14	104,14	104,15	104,17	104,17	104,18	104,18	104,19
2000	105,49	105,48	105,48	105,47	105,47	105,46	105,45	104,95	104,99
2001	106,29	106,33	106,39	106,45	106,53	106,59	106,65	106,69	106,74
2002	108,44	108,48	108,55	108,61	108,69	108,76	108,82	108,87	108,91
2003	110,65	110,63	110,59	110,55	110,29	110,21	110,13	109,47	109,41
2004	107,89	108,00	108,15	108,31	108,73	108,88	109,00	109,10	109,20
2005	106,11	106,13	106,16	106,19	105,08	105,24	105,37	105,48	105,59
2006	106,11	106,13	106,16	106,19	105,08	105,24	105,37	105,48	105,59
2007	106,11	106,13	106,16	106,19	105,08	105,24	105,37	105,48	105,59
2008	109,23	109,26	109,30	109,33	108,24	108,40	108,53	108,65	108,76
2009	112,85	112,83	112,78	112,78	111,63	111,73	111,80	111,87	111,93
2010	114,69	114,66	114,62	114,59	113,44	113,52	113,58	113,64	113,69
2011	117,81	117,70	117,55	117,40	116,15	116,10	116,06	116,02	115,99
2012	119,71	119,64	119,54	119,44	118,24	118,25	118,26	118,26	118,27
2013	122,83	122,76	122,66	122,56	121,38	121,39	121,39	121,40	121,40
2014	124,91	124,84	124,75	124,65	123,47	123,47	123,48	123,49	123,49
2015	128,21	128,14	128,05	127,95	126,78	126,79	126,80	126,80	126,81
2016	131,00	130,93	130,84	130,74	129,58	129,59	129,59	129,60	129,60
2017	134,45	134,26	134,00	133,73	132,55	132,56	132,56	132,57	132,58
2018	137,72	137,44	137,06	136,66	135,47	135,48	135,49	135,49	135,50
2019	143,38	142,87	142,18	141,45	140,18	140,19	140,20	140,21	140,21
2020	150,34	149,67	148,73	147,76	145,67	145,57	145,49	145,42	145,35
2021	158,69	157,71	156,36	154,94	152,49	151,92	151,44	151,05	150,67
2022	154,77	154,02	152,99	151,91	149,47	149,30	149,16	149,04	148,93
2023	158,60	157,83	156,78	155,68	153,26	153,09	152,94	152,83	152,71
2024	173,96	172,42	170,31	168,09	164,72	163,31	162,13	161,17	160,23
2025	181,38	179,83	177,70	175,48	173,01	170,87	169,70	168,74	167,59
2026	191,78	189,74	186,94	184,24	183,03	180,91	179,13	177,68	176,26
2027	197,11	195,25	192,59	189,69	188,01	185,85	184,03	182,54	181,10

	A14	A15	A16	B1	B2	B3	B4	B5	B6
1996	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
1997	100,68	100,72	100,75	100,60	100,60	100,60	100,60	100,60	100,60
1998	102,28	102,32	102,35	102,60	102,60	102,60	102,60	102,60	102,60
1999	104,19	104,19	104,20	102,39	102,40	102,40	102,40	102,40	102,40
2000	105,02	105,06	105,09	105,35	105,35	105,36	105,36	105,36	105,36
2001	106,77	106,81	106,85	107,11	107,11	107,11	107,12	107,12	107,12
2002	108,95	108,99	109,03	109,29	109,30	109,30	109,30	109,31	109,31
2003	109,37	109,31	109,27	109,61	109,51	109,48	109,44	109,41	109,38
2004	109,27	109,36	109,43	109,66	109,72	109,74	109,76	109,78	109,79
2005	105,66	105,77	105,85	106,12	106,13	106,15	106,17	106,19	106,21
2006	105,66	105,77	105,85	106,12	106,13	106,15	106,17	106,19	106,21
2007	105,66	105,77	105,85	106,12	106,13	106,15	106,17	106,19	106,21
2008	108,83	108,94	109,02	109,24	109,31	109,33	109,36	109,38	109,40
2009	111,97	112,03	112,08	112,34	112,36	112,37	112,37	112,38	112,39
2010	113,73	113,78	113,82	114,09	114,10	114,10	114,11	114,11	114,12
2011	115,96	115,93	115,90	116,25	116,17	116,14	116,12	116,09	116,07
2012	118,27	118,28	118,28	118,60	118,56	118,55	118,54	118,52	118,51

2013	121,41	121,41	121,41	121,75	121,70	121,69	121,68	121,66	121,65
2014	123,50	123,50	123,50	123,84	123,80	123,78	123,77	123,76	123,75
2015	126,81	126,82	126,82	127,17	127,12	127,11	127,09	127,08	127,07
2016	129,51	129,61	129,62	129,97	129,93	129,91	129,90	129,88	129,87
2017	132,58	132,59	132,59	132,95	132,91	132,89	132,88	132,86	132,85
2018	135,50	135,51	135,51	135,88	135,84	135,82	135,81	135,79	135,78
2019	140,22	140,22	140,23	140,61	140,56	140,55	140,53	140,52	140,50
2020	145,30	145,24	145,19	145,64	145,52	145,47	145,43	145,39	145,36
2021	150,39	150,02	149,73	150,43	149,98	149,83	149,68	149,53	149,41
2022	148,84	148,73	148,64	149,14	148,96	148,90	148,85	148,79	148,74
2023	152,63	152,52	152,43	152,94	152,76	152,70	152,64	152,58	152,53
2024	159,51	158,61	157,90	159,05	158,02	157,66	157,33	157,00	156,71
2025	166,39	165,58	164,94	166,04	165,10	164,77	164,47	164,16	163,90
2026	175,09	173,75	172,68	174,23	172,71	172,19	171,70	171,20	170,78
2027	179,90	178,52	177,43	179,02	177,46	176,93	176,43	175,92	175,50

	B7	B8	B9	B10	R1	R2	R3	R4	R5
1996	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
1997	100,60	100,60	100,60	100,60	100,73	100,75	100,60	100,60	100,60
1998	102,60	102,60	102,61	102,61	102,33	102,35	102,60	102,60	102,60
1999	102,40	102,40	102,40	102,40	104,19	104,20	102,60	102,60	102,60
2000	105,36	105,36	105,36	105,36	105,07	105,09	105,36	105,36	105,36
2001	107,12	107,12	107,12	107,12	106,82	106,85	107,11	107,12	107,12
2002	109,31	109,31	109,31	109,32	109,43	109,42	109,66	109,64	109,62
2003	109,36	109,33	107,76	107,73	109,30	109,27	109,48	109,44	109,41
2004	109,81	109,82	106,02	106,06	109,38	109,44	109,74	109,76	109,78
2005	106,23	106,25	106,26	106,31	105,79	105,85	106,15	106,17	106,19
2006	106,23	106,25	106,26	106,31	105,79	105,85	106,15	106,17	106,19
2007	106,23	106,25	106,26	106,31	105,79	105,85	106,15	106,17	106,19
2008	109,42	109,43	108,37	108,41	108,96	109,02	109,33	109,36	109,38
2009	112,39	112,40	111,29	111,30	112,04	112,08	112,37	112,37	112,38
2010	114,12	114,12	113,00	113,00	113,79	113,82	114,10	114,11	114,11
2011	116,05	116,03	114,87	114,82	115,92	115,90	116,14	116,12	116,09
2012	118,50	118,49	117,31	117,29	118,91	118,86	119,07	119,03	118,99
2013	121,64	121,63	120,42	120,40	121,41	121,41	121,69	121,68	121,66
2014	123,74	123,73	122,50	122,47	123,50	123,50	123,78	123,77	123,76
2015	127,06	127,05	125,78	125,76	126,82	126,82	127,11	127,09	127,08
2016	129,86	129,85	128,56	128,53	129,61	129,62	129,91	129,90	129,88
2017	132,84	132,83	131,51	131,48	132,59	132,59	132,89	132,88	132,86
2018	135,77	135,76	134,41	134,38	135,51	135,51	135,82	135,81	135,79
2019	140,49	140,48	139,08	139,05	140,23	140,23	140,55	140,53	140,52
2020	145,33	145,30	143,84	143,76	145,23	145,19	145,47	145,43	145,39
2021	149,30	149,20	147,63	147,34	149,95	149,72	149,83	149,68	149,53
2022	148,70	148,66	147,15	147,04	148,71	148,64	148,90	148,85	148,79
2023	152,49	152,45	150,91	150,80	152,50	152,43	152,70	152,64	152,58
2024	156,46	156,23	154,47	153,82	158,44	157,87	157,66	157,33	157,00
2025	163,68	163,46	161,65	161,06	165,42	164,91	164,77	164,47	164,16
2026	170,42	170,07	168,08	167,12	173,49	172,64	172,19	171,70	171,20
2027	175,12	174,77	172,72	171,74	178,26	177,39	176,93	176,43	175,92

	R6	R7	R8	C1	C2	C3	C4
1996	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
1997	100,60	100,60	100,60	100,66	100,72	100,74	100,60
1998	102,60	102,60	102,60	102,25	102,31	102,34	102,60
1999	102,60	102,60	102,60	104,19	104,19	104,20	102,40
2000	105,36	105,36	105,36	104,99	105,05	105,09	105,36
2001	107,12	107,12	107,12	106,74	106,81	106,84	107,11
2002	109,61	109,59	109,58	108,91	109,43	109,42	109,65
2003	109,38	109,36	109,33	109,41	109,32	109,28	109,46
2004	109,79	109,81	109,82	109,20	109,34	109,42	109,75
2005	106,21	106,23	106,25	105,59	105,75	105,83	106,16
2006	106,21	106,23	106,25	105,59	105,75	105,83	106,16
2007	106,21	106,23	106,25	105,59	105,75	105,83	106,16
2008	109,40	109,42	109,43	108,76	108,92	109,01	109,34
2009	112,39	112,39	112,40	111,93	112,02	112,07	112,37
2010	114,12	114,12	114,12	113,69	113,77	113,81	114,11
2011	116,07	116,05	116,03	115,99	115,94	115,91	116,13
2012	118,95	118,92	118,89	118,27	118,28	118,28	118,54
2013	121,65	121,64	121,63	121,40	121,41	121,41	121,69
2014	123,75	123,74	123,73	123,49	123,50	123,50	123,78
2015	127,07	127,06	127,05	126,81	126,81	126,82	127,10
2016	129,87	129,86	129,85	129,60	129,61	129,62	129,91
2017	132,85	132,84	132,83	132,58	132,58	132,59	132,89
2018	135,78	135,77	135,76	135,50	135,51	135,51	135,82
2019	140,50	140,49	140,48	140,21	140,22	140,23	140,54
2020	145,36	145,33	145,30	145,35	145,25	145,20	145,46
2021	149,41	149,30	149,20	150,67	150,08	149,79	149,78
2022	148,74	148,70	148,66	148,93	148,75	148,66	148,89
2023	152,53	152,49	152,45	152,71	152,54	152,45	152,68
2024	156,71	156,46	156,23	160,23	158,77	158,04	157,55
2025	163,90	163,68	163,46	167,15	165,72	165,06	164,67
2026	170,78	170,42	170,07	176,26	173,98	172,89	172,02
2027	175,50	175,12	174,77	181,06	178,76	177,65	176,76

2. Tariflohnindex

Eine deutliche Abweichung der Besoldungsentwicklung von den Tarifiergebnissen der Beschäftigten im öffentlichen Dienst im betroffenen Land (Tariflohnindex) von mindestens 5 Prozent ist ein wichtiges Indiz für eine evidente Missachtung des Alimentationsprinzips (erster Parameter). Dem Einkommensniveau dieser privatrechtlich beschäftigten und streikberechtigten Arbeitnehmer kommt eine besondere Bedeutung für die Bestimmung der Wertigkeit des Amtes und damit der Angemessenheit der Besoldung zu, ohne dass der Gesetzgeber zur Gewährleistung einer strikten Parallelität verpflichtet wäre (BVerfG, Beschluss vom 17. September 2025 – 2 BvL 5/18 u.a. –, Rn. 82).

Angeichts der Umstellung des Besoldungsindex ist auch für den Tariflohnindex die Entwicklung des Jahresbruttoentgelts der Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst des Bundes beziehungsweise jeweiligen Landes zu ermitteln. Es reicht nicht mehr aus, nur die linearen Tarifveränderungen festzustellen. Zudem müssen Sockelbeträge, allgemein gezahlte Zulagen und Einmalzahlungen (vgl. Jahressonderzahlung nach § 20 Tarifvertrag der Länder – TV-L – und die Entgeltgruppenzulagen nach Teil II der Entgeltordnung zum TV-L – Anlage A – in Verbindung mit Anlage F zum TV-L) berücksichtigt werden. Das Jahresbruttoentgelt ergibt sich aus dem TV-L beziehungsweise dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD; zuvor Bundesangestelltentarifvertrag – BAT –). Analog zur Vorgehensweise bei der Besoldung der Beamtenschaft wird dabei typisierend das Tabellenentgelt in der höchsten Stufe

der jeweiligen Entgeltgruppe herangezogen (vgl. etwa §§ 15 f. TV-L in Verbindung mit der allgemeinen Entgelttabelle –Anlage B–; § 19 TVÜ-Länder). Aus Gründen der Praktikabilität werden Besoldungs- und Entgeltgruppen einander ziffernmäßig zugeordnet (bspw. A 4 entspricht E 4 usw.; BVerfG, Beschluss vom 17. September 2025 – 2 BvL 5/18 u.a. –, Rn. 83 f.).

Die Darstellung der Abweichung ist nicht wie bisher in Relation zur Besoldungsentwicklung, sondern in Relation zur Entwicklung des Tariflohnindex wiederzugeben. Hierdurch wird klargestellt, dass nicht die Besoldungsentwicklung der relevante Maßstab ist, sondern dass sich umgekehrt die Besoldungsentwicklung am Maßstab der Tariflohnentwicklung auszurichten hat:

$$\text{Abweichung} = \frac{(\text{Tariflohnindex}) - (\text{Besoldungsindex})}{(\text{Tariflohnindex})} \times 100$$

Der Tariflohnindex im Land Niedersachsen hat sich seit 1996 wie folgt entwickelt:

	E5/VII	E6/VIb	E7/Vc	E8/Vb	E9/IVb	E10/IVa	E11/III	E12/IIb	E13/IIa
1996	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
1997	100,54	100,60	100,64	100,69	100,74	100,80	100,83	100,83	100,86
1998	101,92	101,98	102,02	102,08	102,13	102,19	102,22	102,23	102,26
1999	104,73	104,74	104,74	104,76	104,77	104,78	104,78	104,78	104,79
2000	106,47	106,46	106,46	106,47	106,46	106,45	106,44	106,44	106,44
2001	107,52	107,59	107,64	107,72	107,78	107,85	107,88	107,89	107,93
2002	109,09	109,16	109,22	109,30	109,36	109,44	109,47	109,48	109,52
2003	112,14	112,21	112,27	112,34	112,34	112,35	111,74	111,74	111,75
2004	113,44	113,50	113,54	113,63	113,68	113,74	113,77	113,78	113,81
2005	113,58	113,65	113,71	113,82	113,88	113,96	114,00	114,01	114,05
2006	116,39	115,26	114,36	113,26	113,82	113,69	113,60	112,66	111,26
2007	121,13	115,99	111,89	107,74	113,69	112,88	112,35	118,03	110,73
2008	121,48	116,55	112,41	108,51	115,57	114,87	114,50	120,34	113,63
2009	126,60	121,38	117,00	112,86	119,93	119,03	118,56	124,48	117,51
2010	128,64	123,32	118,87	114,66	121,81	120,89	120,40	126,42	119,34
2011	131,86	126,35	121,73	117,36	124,50	123,43	122,87	128,94	121,71
2012	134,21	128,62	123,95	119,52	126,86	125,82	125,28	131,50	124,12
2013	137,76	132,03	127,23	122,69	130,23	129,16	128,60	134,98	127,41
2014	141,83	135,93	130,99	126,31	134,07	132,97	132,39	138,96	131,17
2015	144,35	138,34	133,31	128,55	136,44	135,32	134,74	141,42	133,49
2016	148,23	141,92	136,65	131,64	139,54	138,40	137,80	144,62	136,51
2017	152,91	146,20	140,63	135,29	142,83	141,66	141,05	148,05	139,75
2018	156,50	149,64	143,94	138,47	148,89	147,67	147,04	154,35	145,69
2019	161,55	154,25	148,21	142,39	154,82	153,55	152,89	160,58	151,58
2020	166,23	158,72	152,51	146,51	159,36	158,05	157,37	165,40	156,13
2021	168,75	161,03	154,64	148,47	161,29	159,97	159,28	167,45	158,06
2022	174,54	166,35	159,60	153,03	165,47	163,68	162,73	170,87	161,23
2023	180,98	172,42	165,37	158,49	171,10	169,09	168,04	176,35	166,38
2024	180,15	171,65	164,66	157,84	170,52	168,58	167,56	175,88	165,94
2025	193,56	184,28	176,65	169,19	182,09	179,69	178,43	186,97	176,36
2026	198,52	189,00	181,18	173,53	186,75	184,29	183,00	191,75	180,87
2027	203,17	193,42	185,41	177,59	191,13	188,61	187,29	196,25	185,12

	E14/Ib	E15/Ia	E15Ü/I
1996	100,00	100,00	100,00
1997	100,90	100,92	100,95

1998	102,29	102,32	102,35
1999	104,79	104,79	104,80
2000	106,43	106,43	106,42
2001	107,97	107,99	108,03
2002	109,56	109,59	109,63
2003	111,75	111,75	111,76
2004	113,84	113,87	113,90
2005	114,10	114,13	114,17
2006	109,19	109,52	110,03
2007	105,40	107,06	109,65
2008	108,22	109,90	112,64
2009	111,86	113,50	116,21
2010	113,60	115,26	118,00
2011	115,81	117,44	120,15
2012	118,13	119,82	122,62
2013	121,26	123,00	125,87
2014	124,83	126,62	129,58
2015	127,03	128,85	131,86
2016	129,91	131,78	134,85
2017	132,99	134,90	138,05
2018	138,66	140,65	141,30
2019	144,30	146,37	145,43
2020	148,68	150,82	149,84
2021	150,55	152,71	151,72
2022	153,43	155,41	154,13
2023	158,28	160,24	158,83
2024	157,89	159,88	158,51
2025	167,64	169,60	167,97
2026	171,92	173,93	172,26
2027	175,96	178,02	176,31

Die Prüfung anhand der ersten Vergleichsgröße – Tariflohnindex – ergibt, dass in den Jahren 2025 bis 2027 in allen Besoldungsgruppen mit Ausnahme der Besoldungsgruppe A5 im Jahr 2025 und der Besoldungsgruppe A12 in den Jahren 2025 bis 2027 eine Differenz von weniger als 5 Prozent zwischen der Besoldungsentwicklung und den Tarifiergebnissen der Beschäftigten im öffentlichen Dienst im Land Niedersachsen vorliegt.

Die zum Teil erheblichen Überschreitungen der Indizes beim Vergleich der Besoldungsgruppen A5 und A12 mit den Entgeltgruppen E5 und E12 sind für den Vergleich insgesamt nicht maßgeblich. Diese Abweichungen beruhen allein auf der zum 1. November 2006 erfolgten Ablösung des Bundesangestellten-Tarifvertrags (BAT) durch den Tarifvertrag für die Beschäftigten der Länder (TV-L). Eine Außerachtlassung besonderer Entwicklungen in einzelnen Besoldungsgruppen ist sachgerecht. Auch die Zuordnung von Tätigkeiten zu Entgeltgruppen ist im Tarifbereich Ergebnis von Verhandlungen der Tarifpartner. Es handelt sich dabei aber eben nicht um das Ergebnis von Entgelttarifverhandlungen, mit dem der finanzielle Wert der Arbeit zwischen den Tarifpartnern ermittelt wird. Aus Sicht des BVerfG ist der Besoldungsgesetzgeber – auch angesichts der grundsätzlichen Unterschiede zwischen Tarifentlohnung und Beamtenbesoldung – von Verfassungs wegen nicht verpflichtet, bei Anpassungen der Bezüge eine strikte Parallelität zu den Tarifiergebnissen des öffentlichen Dienstes zu gewährleisten. Er dürfe die Tarifiergebnisse bei der Festsetzung der Beamtenbesoldung aber nicht in einer über die Unterschiedlichkeit der Entlohnungssysteme hinausgehenden Weise außer Betracht lassen (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 –, juris, Rn 35). Das bedeutet umgekehrt aber ebenso, dass bestehende, in der Unterschiedlichkeit der Entlohnungssysteme begründete Abweichungen auch bei der Gegenüberstellung der Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung der Tarifiergebnisse durchaus

berücksichtigt werden müssen, soweit dies nicht im Widerspruch zur Orientierungsfunktion der Tarifiergebnisse steht. Es ist somit feststellbar, dass Abweichungen offensichtlich nicht auf regelmäßigen Tarifierhöhungen beruhen, sondern auf strukturellen Maßnahmen. Die obenstehende Tabelle des Tariflohnindex weist für die Entgeltgruppen E5 und E12 nach der Umstellung von BAT auf TV-L ab dem Jahr 2007 eine deutlich stärkere Entwicklung des Tariflohnindex aus als in den übrigen Entgeltgruppen.

Der erste Parameter ist somit eingehalten.

	2025	2026	2027
A5/E5	6,29 Prozent	3,40 Prozent	2,98 Prozent
A6/E6	2,41 Prozent	-0,39 Prozent	-0,95 Prozent
A7/E7	-0,59 Prozent	-3,18 Prozent	-3,87 Prozent
A8/E8	-3,72 Prozent	-6,17 Prozent	-6,81 Prozent
A9/E9	4,99 Prozent	1,99 Prozent	1,63 Prozent
A10/E10	4,91 Prozent	1,83 Prozent	1,46 Prozent
A11/E11	4,89 Prozent	2,11 Prozent	1,74 Prozent
A12/E12	9,75 Prozent	7,34 Prozent	6,99 Prozent
A13/E13	4,97 Prozent	2,55 Prozent	2,17 Prozent
A14/E14	0,75 Prozent	-1,84 Prozent	-2,24 Prozent
A15/E15	2,37 Prozent	0,10 Prozent	-0,28 Prozent
A16/E15Ü	1,80 Prozent	-0,24 Prozent	-0,64 Prozent

3. Nominallohnindex

Eine deutliche Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Nominallohnindex im jeweils betroffenen Land von mindestens 5 Prozent ist ein weiteres Indiz für eine evidente Missachtung des Alimentationsprinzips. Der Nominallohnindex ist ein allgemein anerkannter Indikator für die Einkommens- und Wohlstandsentwicklung der abhängig Beschäftigten in Deutschland und kann daher eine Orientierung für die Einkommenssituation und -entwicklung der Gesamtbevölkerung bieten. Die Berechnung der Abweichung erfolgt ebenfalls nach der Formel (BVerfG, Beschluss vom 17. September 2025 – 2 BvL 5/18 u.a. –, Rn. 87):

$$\text{Abweichung} = \frac{(\text{Nominallohnindex}) - (\text{Besoldungsindex})}{(\text{Nominallohnindex})} \times 100$$

Der niedersachsenspezifische Nominallohnindex wurde aus vom Niedersächsischen Landesamt für Statistik (NLS) zur Verfügung gestellten Daten für die Jahre 1996 bis 2025 berechnet. Für den Prognosezeitraum der Jahre 2026 und 2027 wurden die Vorausschätzungen der Gemeinschaftsdiagnose (www.gemeinschaftsdiagnose.de) herangezogen (2026: +3,5 Prozent, 2027: +3,4 Prozent). Der Nominallohnindex hat sich seit 1996 wie folgt entwickelt:

	NLI
1996	100,00
1997	100,00
1998	101,00
1999	101,70
2000	102,60
2001	104,00
2002	104,60
2003	105,80
2004	105,70
2005	105,20
2006	107,00

2007	107,70
2008	111,20
2009	112,20
2010	114,60
2011	118,40
2012	121,30
2013	123,70
2014	125,80
2015	129,40
2016	132,00
2017	135,10
2018	138,80
2019	142,80
2020	141,40
2021	144,80
2022	147,80
2023	157,00
2024	165,30
2025	171,80
2026	177,81
2027	183,86

Die Prüfung der Besoldungsentwicklung am Maßstab der zweiten Vergleichsgröße – Nominallohnindex – ergibt, dass in den Jahren 2025 bis 2027 nur in den Besoldungsgruppen B9 und B10 die zulässige Differenz von 5 Prozent zwischen dem Besoldungsindex und dem Nominallohnindex überschritten wird. In allen übrigen Besoldungsgruppen ist die Differenz geringer als 5 Prozent und der zweite Parameter somit eingehalten. Für die Besoldungsgruppen B9 und B10 ist der zweite Parameter hingegen verletzt. In den Besoldungsgruppen B9 und B10 befinden sich lediglich einzelne Ämter von Spitzenbeamtinnen und Spitzenbeamten. Eine geringfügige Parameterverletzung in diesen allerhöchsten Gehaltsgruppen vermag indes keine Verfassungswidrigkeit des gesamten Besoldungsgefüges zu indizieren.

	2025	2026	2027
A5	-5,58 Prozent	-7,85 Prozent	-7,21 Prozent
A6	-4,67Prozent	-6,71 Prozent	-6,20 Prozent
A7	-3,43 Prozent	-5,13 Prozent	-4,75 Prozent
A8	-2,14 Prozent	-3,61 Prozent	-3,17 Prozent
A9	-0,70 Prozent	-2,93 Prozent	-2,26 Prozent
A10	0,54 Prozent	-1,74 Prozent	-1,08 Prozent
A11	1,22 Prozent	-0,74 Prozent	-0,09 Prozent
A12	1,78 Prozent	0,07 Prozent	0,72 Prozent
A13	2,45 Prozent	0,87 Prozent	1,50 Prozent
A14	3,15 Prozent	1,53 Prozent	2,15 Prozent
A15	3,62 Prozent	2,28 Prozent	2,90 Prozent
A16	3,99 Prozent	2,89 Prozent	3,50 Prozent
B1	3,35 Prozent	2,02 Prozent	2,63 Prozent
B2	3,90 Prozent	2,87 Prozent	3,48 Prozent
B3	4,09 Prozent	3,16 Prozent	3,77 Prozent
B4	4,27 Prozent	3,44 Prozent	4,04 Prozent
B5	4,45 Prozent	3,72 Prozent	4,32 Prozent
B6	4,60 Prozent	3,96 Prozent	4,55 Prozent

B7	4,73 Prozent	4,16 Prozent	4,75 Prozent
B8	4,85 Prozent	4,35 Prozent	4,94 Prozent
B9	5,91 Prozent	5,47 Prozent	6,06 Prozent
B10	6,25 Prozent	6,01 Prozent	6,59 Prozent
R1	3,71 Prozent	2,43 Prozent	3,05 Prozent
R2	4,01 Prozent	2,91 Prozent	3,52 Prozent
R3	4,09 Prozent	3,16 Prozent	3,77 Prozent
R4	4,27 Prozent	3,44 Prozent	4,04 Prozent
R5	4,45 Prozent	3,72 Prozent	4,32 Prozent
R6	4,60 Prozent	3,96 Prozent	4,55 Prozent
R7	4,73 Prozent	4,16 Prozent	4,75 Prozent
R8	4,85 Prozent	4,35 Prozent	4,94 Prozent
C1	2,71 Prozent	0,87 Prozent	1,52 Prozent
C2	3,54 Prozent	2,16 Prozent	2,77 Prozent
C3	3,92 Prozent	2,77 Prozent	3,38 Prozent
C4	4,15 Prozent	3,26 Prozent	3,86 Prozent

4. Verbraucherpreisindex

Auch eine deutliche Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex in dem jeweils betroffenen Land von mindestens 5 Prozent ist ein Indiz für eine evidente Missachtung des Alimentationsprinzips (dritter Parameter). Dieses verlangt, durch eine entsprechende Bemessung der Bezüge zu verhindern, dass das Gehalt infolge eines Anstiegs der allgemeinen Lebenshaltungskosten aufgezehrt wird und dem Beamten infolge des Kaufkraftverlusts die Möglichkeit genommen wird, den ihm zukommenden Lebenszuschnitt zu wahren. Die Berechnung der Abweichung erfolgt wiederum nach der Formel (BVerfG, Beschluss vom 17. September 2025 – 2 BvL 5/18 u.a. –, Rn. 88):

$$\text{Abweichung} = \frac{(\text{Verbraucherpreisindex}) - (\text{Besoldungsindex})}{(\text{Verbraucherpreisindex})} \times 100$$

Der niedersachsenspezifische Verbraucherpreisindex wurde aus vom Niedersächsischen Landesamt für Statistik (NLS) zur Verfügung gestellten Daten für die Jahre 1996 bis 2025 berechnet. Für den Prognosezeitraum der Jahre 2026 und 2027 wurden die Vorausschätzungen der Gemeinschaftsdiagnose (www.gemeinschaftsdiagnose.de) herangezogen (2026: +2,8 Prozent, 2027: +2,9 Prozent). Der Verbraucherpreisindex hat sich seit 1996 wie folgt entwickelt:

	VPI
1996	100,00
1997	101,80
1998	102,77
1999	103,74
2000	105,82
2001	108,17
2002	109,56
2003	110,53
2004	112,60
2005	114,13
2006	115,79
2007	118,42
2008	121,75
2009	122,02
2010	123,55

2011	126,04
2012	128,39
2013	130,47
2014	131,58
2015	131,99
2016	132,27
2017	134,07
2018	136,15
2019	137,95
2020	138,50
2021	142,66
2022	152,35
2023	161,63
2024	165,10
2025	168,70
2026	173,42
2027	178,45

Die Prüfung der Besoldungsentwicklung am Maßstab der dritten Vergleichsgröße – Verbraucherpreisindex – ergibt, dass in den Jahren 2025 bis 2027 in allen Besoldungsgruppen eine Differenz von weniger als 5 Prozent zwischen der Besoldungs- und der Verbraucherpreisentwicklung im Land Niedersachsen vorliegt und somit auch der dritte Parameter eingehalten wird.

	2025	2026	2027
A5	-7,52 Prozent	-10,58 Prozent	-10,45 Prozent
A6	-6,60 Prozent	-9,41 Prozent	-9,41 Prozent
A7	-5,33 Prozent	-7,79 Prozent	-7,92 Prozent
A8	-4,02 Prozent	-6,24 Prozent	-6,30 Prozent
A9	-2,55 Prozent	-5,54 Prozent	-5,36 Prozent
A10	-1,29 Prozent	-4,32 Prozent	-4,15 Prozent
A11	-0,59 Prozent	-3,29 Prozent	-3,13 Prozent
A12	-0,02 Prozent	-2,45 Prozent	-2,29 Prozent
A13	0,66 Prozent	-1,64 Prozent	-1,48 Prozent
A14	1,37 Prozent	-0,96 Prozent	-0,81 Prozent
A15	1,85 Prozent	-0,19 Prozent	-0,04 Prozent
A16	2,23 Prozent	0,43 Prozent	0,57 Prozent
B1	1,58 Prozent	-0,46 Prozent	-0,32 Prozent
B2	2,13 Prozent	0,41 Prozent	0,56 Prozent
B3	2,33 Prozent	0,71 Prozent	0,85 Prozent
B4	2,51 Prozent	0,99 Prozent	1,13 Prozent
B5	2,69 Prozent	1,28 Prozent	1,42 Prozent
B6	2,85 Prozent	1,52 Prozent	1,65 Prozent
B7	2,98 Prozent	1,73 Prozent	1,87 Prozent
B8	3,11 Prozent	1,93 Prozent	2,06 Prozent
B9	4,18 Prozent	3,08 Prozent	3,21 Prozent
B10	4,53 Prozent	3,63 Prozent	3,76 Prozent
R1	1,94 Prozent	-0,04 Prozent	0,11 Prozent
R2	2,25 Prozent	0,45 Prozent	0,60 Prozent
R3	2,33 Prozent	0,71 Prozent	0,85 Prozent

R4	2,51 Prozent	0,99 Prozent	1,13 Prozent
R5	2,69 Prozent	1,28 Prozent	1,42 Prozent
R6	2,85 Prozent	1,52 Prozent	1,65 Prozent
R7	2,98 Prozent	1,73 Prozent	1,87 Prozent
R8	3,11 Prozent	1,93 Prozent	2,06 Prozent
C1	0,92 Prozent	-1,64 Prozent	-1,46 Prozent
C2	1,77 Prozent	-0,32 Prozent	-0,17 Prozent
C3	2,16 Prozent	0,31 Prozent	0,45 Prozent
C4	2,39 Prozent	0,81 Prozent	0,95 Prozent

5. Systeminterner Besoldungsvergleich

Der vierte Parameter ergibt sich aus einem systeminternen Besoldungsvergleich, dem das Abstandsgebot als eigenständiger hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums zugrunde liegt. Die „amts“-angemessene Besoldung ist notwendigerweise eine abgestufte Besoldung. Deshalb muss im Hinblick auf das Leistungs- und das Laufbahnprinzip mit der organisationsrechtlichen Gliederung der Ämter eine Staffelung der Gehälter einhergehen. Vergleiche sind dabei nicht nur innerhalb einer Besoldungsordnung, sondern gerade auch zwischen den verschiedenen Besoldungsordnungen geboten. Das Ergebnis des systeminternen Besoldungsvergleichs kann in zweifacher Hinsicht indizielle Bedeutung dafür haben, dass die Besoldung hinter den Vorgaben des Alimentationsprinzips zurückbleibt (BVerfG, Beschluss vom 17. September 2025 – 2 BvL 5/18 u.a. –, Rn. 89).

Im ersten Fall ergibt sich die indizielle Bedeutung aus dem Umstand, dass es infolge unterschiedlich hoher linearer oder zeitlich verzögerter Besoldungsanpassungen zu einer deutlichen Verringerung der Abstände (Abschmelzung) zwischen zwei zu vergleichenden Besoldungsgruppen kommt (unmittelbarer Verstoß). Diese Schwelle ist nicht erst dann überschritten, wenn die Abstände ganz oder im Wesentlichen eingeebnet werden, sondern schon dann, wenn die Abstände um mindestens 10 Prozent in den zurückliegenden fünf Jahren abgeschmolzen wurden. Die Berechnung der Besoldungshöhe erfolgt wie bei der Erstellung des Besoldungsindex. Somit ist nicht allein die Höhe der Grundgehaltssätze maßgeblich (BVerfG, Beschluss vom 17. September 2025 – 2 BvL 5/18 u.a. –, Rn. 90).

Im zweiten – praktisch besonders bedeutsamen – Fall folgt die indizielle Bedeutung aus der Unterschreitung der gebotenen Mindestbesoldung in einer niedrigeren Besoldungsgruppe (mittelbarer Verstoß). Eine Unterschreitung der Mindestbesoldung betrifft insofern das gesamte Besoldungsgefüge, als sich der vom Besoldungsgesetzgeber selbst gesetzte Ausgangspunkt für die Besoldungsstaffelung als fehlerhaft erweist. Das für das Verhältnis zwischen den Besoldungsgruppen geltende Abstandsgebot zwingt den Gesetzgeber dazu, bei der Ausgestaltung der Besoldung ein Gesamtkonzept zu verfolgen, das die Besoldungsgruppen und Besoldungsordnungen zueinander ins Verhältnis setzt und abhängig voneinander aufbaut. Erweist sich die Grundlage dieses Gesamtkonzepts – also die effektive Besoldung in den untersten Besoldungsgruppen – als verfassungswidrig, insbesondere weil für diese Besoldungsgruppe(n) die Anforderungen der Mindestbesoldung missachtet wurden, wird der Ausgangspunkt für die darauf aufbauende Stufung infrage gestellt. Der Gesetzgeber ist dann gehalten, eine insgesamt konsistente Besoldungssystematik mit einem anderen Ausgangspunkt zu bestimmen. Die Unterschreitung der Mindestbesoldung bei einer niedrigeren Besoldungsgruppe ist jedoch nur ein Indiz für die unzureichende Ausgestaltung der höheren Besoldungsgruppe, das mit dem ihm nach den Umständen des Falles zukommenden Gewicht in eine wertende Betrachtung auf der zweiten Prüfungsstufe einzustellen ist (BVerfG, Beschluss vom 17. September 2025 – 2 BvL 5/18 u.a. –, Rn. 91 f.).

Für die Jahre 2025 bis 2027 sind weder unmittelbare noch mittelbare Verstöße in Bezug auf den systeminternen Besoldungsvergleich festzustellen:

Die Einhaltung des Abstandsgebots zwischen zwei Besoldungsgruppen wurde wie folgt berechnet:

In einem ersten Schritt wird die prozentuale Abweichung zwischen zwei Besoldungsgruppen im aktuellen Jahr und dem Vergleichsjahr (aktuelles Jahr minus 5) anhand der jeweils ermittelten Jahressummen nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Abweichung} = \frac{(\text{Jahresbesoldung [höhere BesGr]} - (\text{Jahresbesoldung [niedrigere BesGr]}))}{(\text{Jahresbesoldung [höhere BesGr]})} \times 100$$

Anschließend wird in einem zweiten Schritt die prozentuale Abschmelzung der für die beiden Jahre festgestellten Abweichungen berechnet:

$$\text{Abschmelzung} = \frac{(\text{Abweichung [aktuelles Jahr - 5]} - (\text{Abweichung [aktuelles Jahr]}))}{(\text{Abweichung [aktuelles Jahr - 5]})} \times 100$$

Danach verringern sich die Abstände zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen wie folgt:

	2020/2025	2021/2026	2022/2027
A6-A5	8,39 Prozent	9,64 Prozent	9,73 Prozent
A7-A6	7,88 Prozent	9,08 Prozent	9,79 Prozent
A8-A7	7,32 Prozent	6,82 Prozent	9,90 Prozent
A9-A8	-0,11 Prozent	-13,74 Prozent	-10,70 Prozent
A10-A9	9,84 Prozent	6,80 Prozent	8,78 Prozent
A11-A10	5,64 Prozent	6,17 Prozent	7,97 Prozent
A12-A11	5,15 Prozent	5,65 Prozent	7,29 Prozent
A13-A12	5,87 Prozent	5,13 Prozent	6,62 Prozent
A14-A13	7,82 Prozent	5,59 Prozent	6,95 Prozent
A15-A14	3,46 Prozent	4,17 Prozent	5,40 Prozent
A16-A15	3,11 Prozent	3,77 Prozent	4,88 Prozent
B2-A16	2,99 Prozent	3,62 Prozent	4,69 Prozent
B3/R3-B2	2,83 Prozent	3,43 Prozent	4,44 Prozent
B4/R4-B3/R3	2,68 Prozent	3,24 Prozent	4,20 Prozent
B5/R5-B4/R4	2,52 Prozent	3,06 Prozent	3,97 Prozent
B6/R6-B5/R5	2,39 Prozent	2,90 Prozent	3,76 Prozent
B7/R7-B6/R6	2,28 Prozent	2,77 Prozent	3,59 Prozent
B8/R8-B7/R7	2,17 Prozent	2,64 Prozent	3,42 Prozent
B9-B8/R8	2,06 Prozent	2,51 Prozent	3,26 Prozent
B10-B9	1,76 Prozent	2,15 Prozent	2,78 Prozent
R1-A15	3,38 Prozent	4,08 Prozent	5,28 Prozent
R2-R1	3,10 Prozent	3,75 Prozent	4,86 Prozent
C2-C1	3,93 Prozent	4,66 Prozent	5,82 Prozent
C3-C2	3,18 Prozent	3,85 Prozent	4,98 Prozent
C4-C3	2,78 Prozent	3,37 Prozent	4,36 Prozent

c. Zweite Prüfungsstufe

Auf der zweiten Prüfungsstufe sind die Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe mit weiteren alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen einer wertenden Betrachtung zusammenzuführen. Den vier Parametern der ersten Prüfungsstufe kommt für die wertende Betrachtung der zweiten Prüfungsstufe eine Steuerungsfunktion hinsichtlich Prüfungsrichtung und -tiefe zu: Sind mindestens

zwei Parameter verletzt, besteht die Vermutung einer verfassungswidrigen Unterbesoldung, die im Rahmen der wertenden Betrachtung sowohl widerlegt als auch erhärtet werden kann. Wird umgekehrt kein Parameter verletzt, wird eine angemessene Besoldung vermutet. Ist genau ein Parameter verletzt, müssen die Ergebnisse der ersten Stufe, insbesondere das Maß der Über- beziehungsweise Unterschreitung der Parameter, zusammen mit den auf der zweiten Stufe ausgewerteten alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen der wertenden Betrachtung eingehend gewürdigt werden. (BVerfG, Beschluss vom 17. September 2025 – 2 BvL 5/18 u.a. –, Rn. 95 f.).

Über die auf der ersten Prüfungsstufe ermittelten quantitativen Parameter hinaus hat der Gesetzgeber qualitative alimentationsrelevante Kriterien zu ermitteln und zu bewerten (BVerfG, Beschluss vom 17. September 2025 – 2 BvL 5/18 u.a. –, Rn. 98).

Nach den Kriterien der ersten Prüfungsstufe besteht kein Anlass, eine verfassungswidrige Unteralimentation in den Jahren 2025 bis 2027 zu vermuten. Alle Parameter der ersten Stufe sind eingehalten. Gründe, die die Vermutung der Verfassungsmäßigkeit widerlegen, sind nicht ersichtlich.

d. Dritte Prüfungsstufe

Eine gegen das Gebot der Mindestbesoldung verstoßende oder nach den vorstehenden Maßstäben unzureichend fortgeschriebene Besoldung kann ausnahmsweise verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein. Die Garantie des Art. 33 Abs. 5 GG ist – soweit sie mit anderen verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen oder Instituten kollidiert – entsprechend dem Grundsatz der praktischen Konkordanz im Wege der Abwägung zu einem schonenden Ausgleich zu bringen (BVerfG, Beschluss vom 17. September 2025 – 2 BvL 5/18 u.a. –, Rn. 105).

Für eine Rechtfertigung der Besoldungshöhe auf der dritten Prüfungsstufe besteht kein Anlass.

Weitere Gesetzesänderungen

Anpassungsbedarf in der Vorschrift des § 36a ergibt sich in erster Linie aus der aktuellen Rechtsprechung des BVerfG. Ab dem 1. Januar 2025 ist der Bezugspunkt der verfassungsgemäßen Mindestbesoldung nicht mehr der Abstand zur Grundsicherung für Arbeitssuchende, sondern 80 des Median-Äquivalenzeinkommens im Land Niedersachsen. Daneben nimmt das BVerfG in seiner letzten Entscheidung eine Gewichtung der Familienmitglieder anhand der modifizierten Äquivalenzskala der OECD vor, die ebenfalls in der gesetzlichen Änderung umgesetzt wird. Zudem wird in einem letzten Schritt mit Wirkung ab 1. Januar 2027 die Vorschrift des § 36a hinsichtlich des Hinzuverdienstmodells konsistent ausgestaltet.

2. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Zu Artikel 1, Artikel 4 Nummern 1 bis 3, 5 und 7, Artikel 5 und Artikel 14:

Mit diesem Gesetz wird der Familienzuschlag der Stufe 1 rückwirkend zum 1. Januar 2026 in die Grundgehaltstabellen überführt. Diese Maßnahme führt zu Mehrausgaben für den Landeshaushalt in Höhe von rund 127,6 Mio. Euro.

Für den Bereich der kommunalen Dienstherrn und der sonstigen Dienstherrn entstehen entsprechende Mehrausgaben, deren Höhe von den jeweils beschäftigten Beamtinnen und Beamten abhängt.

Zu den Artikeln 2, 7, 8, 10 und 11:

Durch die Erhöhung der Besoldung, der Versorgungsbezüge und der Anwärtergrundbeträge entstehen Mehrausgaben für den Landeshaushalt in Höhe von 273,1 Mio. Euro im Jahr 2027 sowie 326,7 Mio. Euro in den Folgejahren. Die durch die lineare Erhöhung ab dem 1. Januar 2028 entstehenden Mehrausgaben betragen 133,9 Mio. Euro. Durch die attraktivitätssteigernde Erhöhung der Anwärterbezüge um weitere 60 Euro zum 1. März 2027 entstehen zusätzliche Mehrausgaben in Höhe von 6,3 Mio. Euro im Jahr 2027 und 7,5 Mio. Euro im Jahr 2028.

Für den Bereich der kommunalen Dienstherren und der sonstigen Dienstherren entstehen entsprechende Mehrausgaben, deren Höhe von den jeweils beschäftigten Beamtinnen und Beamten abhängt.

Zu Artikel 3 Nummer 1, Artikel 4 Nummer 4 und Art. 6:

Die Häufigkeit des Anspruchs auf Gewährung eines Familienergänzungszuschlags kann nicht vorausgesehen werden, da die Voraussetzungen insbesondere an die Lebensumstände der Ehegattin, des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners anknüpfen. Diese sind jedoch nicht bekannt. Aus diesem Grund kann eine hinreichend verlässliche Abschätzung der mit den Änderungen des § 36a verbundenen haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen nicht vorgenommen werden.

Zu Artikel 3 Nummer 2:

Die Gesetzesänderung führt infolge der Anhebung einzelner Sonderzahlungen für den Landeshaushalt zu einer Mehrausgabe in Höhe von rund 23,4 Mio. Euro.

Für den Bereich der kommunalen Dienstherren und der sonstigen Dienstherren entstehen entsprechende Mehrausgaben, deren Höhe von den jeweils beschäftigten Beamtinnen und Beamten abhängt.

Zu Artikel 4 Nummer 6:

Die Gesetzesänderung führt infolge dauerhaften Anhebung der Sonderzahlungen ab der Besoldungsgruppe A 9 für den Landeshaushalt zu einer Mehrausgabe in Höhe von rund 75,6 Mio. Euro.

Die Anhebung der kindbezogenen Sonderzahlungen führen zu Mehrausgaben von rund 14,3 Mio. Euro jährlich.

Für den Bereich der kommunalen Dienstherren und der sonstigen Dienstherren entstehen entsprechende Mehrausgaben, deren Höhe von den jeweils beschäftigten Beamtinnen und Beamten abhängt.

Die übrigen Änderungen des Gesetzentwurfs haben keine Auswirkungen auf den Landeshaushalt bzw. können vernachlässigt werden.

3. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung sind nicht erkennbar.

4. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern sind nicht erkennbar.

5. Auswirkungen auf Familien

Auswirkungen auf Familien sind nicht erkennbar.

6. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen sind nicht erkennbar.

7. Ergebnis des Digitalchecks nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen

Ein Digitalcheck ist nicht erforderlich, da mit dem Gesetzentwurf lediglich bestehende Verfahren ergänzt werden, für die ausschließlich bereits vorhandene Verfahrensabläufe anzupassen sind.

8. Mittelstandsrelevanz

Auswirkungen auf den Mittelstand sind nicht erkennbar.

9. Wesentliche Ergebnisse der Verbandsbeteiligung

Angehörte Verbände und sonstige Stellen:

Folgende Gewerkschaften und Verbände sind im Anhörungsverfahren zum Gesetzentwurf beteiligt worden:

– xxx

xxx haben zum Gesetzentwurf Stellung genommen.

Zum Ergebnis der Anhörung – nicht berücksichtigte Vorschläge –:

xxx

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Überführung des Familienzuschlags der Stufe 1 in das Grundgehalt):

Rückwirkend zum 1. Januar 2026 wird der pauschal gewährte Familienzuschlag der Stufe 1, welcher im Wesentlichen an den Status der Ehe anknüpft, vollständig in die Grundgehaltstabellen überführt. Der bisher in Erfüllung einer sozialen Ausgleichsfunktion pauschalisiert gewährte Familienzuschlag der Stufe 1 entspricht nicht mehr den heute typisierend vorauszusetzenden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und wird daher in konsequenter Umsetzung des Familienmodells der Hinzuverdienstehe entfallen. Alle Grundgehälter werden einheitlich um den Betrag des ab Besoldungsgruppe A 9 zustehenden Familienzuschlags der Stufe 1 erhöht. Dies vereinfacht die Rechtsanwendung und dient der besseren Nachvollziehbarkeit von Bezügebestandteilen.

Zum Ergebnis der Anhörung – nicht berücksichtigte Vorschläge –:

xxx

Zu § 1:

Der persönliche Geltungsbereich dieses Gesetzes entspricht den Anwendungsbereichen des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes und des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes. Durch die gestaffelte Überführung des Familienzuschlags der Stufe 1 zum 1. Januar 2026 (§ 2) und zum 1. April 2026 (§ 3) in die Grundgehaltstabellen wird sichergestellt, dass die mit dem Niedersächsischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2026 beschlossene Mindesterhöhung um 100 Euro vollständig erhalten bleibt.

Zum Ergebnis der Anhörung – nicht berücksichtigte Vorschläge –:

xxx

Zu § 2:

Die Detailregelungen orientieren sich an der letzten Besoldungs- und Versorgungsanpassung durch das Niedersächsische Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2026.

Die Regelung dient der rückwirkenden Erhöhung der Grundgehaltssätze um einen Festbetrag von 165,72 Euro zum 1. Januar 2026 mit befristeter Wirkung bis zum 31. März 2026 und überträgt die Regelungen mit Absatz 2 auch auf Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach altem Recht.

Zum Ergebnis der Anhörung – nicht berücksichtigte Vorschläge –:

xxx

Zu § 3:

Die Detailregelungen orientieren sich an der letzten Besoldungs- und Versorgungsanpassung durch das Niedersächsische Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2026.

Die Regelung dient der rückwirkenden Erhöhung der Grundgehaltssätze um einen Festbetrag von 170,36 Euro zum 1. April 2026 und überträgt die Regelungen mit Absatz 2 auch auf Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach altem Recht.

Die zum 1. April 2026 erhöhten Grundgehaltssätze gelten unbefristet und bilden die Grundlage für die nachfolgenden Besoldungs- und Versorgungsanpassungen.

Zum Ergebnis der Anhörung – nicht berücksichtigte Vorschläge –:

xxx

Zu Artikel 2 (Niedersächsisches Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2027/2028):

Zu § 1:

Der persönliche Geltungsbereich dieses Gesetzes entspricht den Anwendungsbereichen des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes und des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes. Der zeitliche Geltungsbereich dieses Gesetzes stellt die zeitgleiche Übertragung der Anpassung für die Tarifbeschäftigten zum 1. März 2027 und zum 1. Januar 2028 auf die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sicher. Darüber hinaus wird mit der erhöhten Besoldungs- und Versorgungsanpassung zum 1. März 2027 insbesondere dem Alimentationsprinzip entsprechend den Vorgaben des BVerfG Rechnung getragen.

Zum Ergebnis der Anhörung – nicht berücksichtigte Vorschläge –:

xxx

Zu § 2:

Die Detailregelungen der Absätze 1 und 2 orientieren sich an der letzten Besoldungs- und Versorgungsanpassung durch das Niedersächsische Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2026.

Absatz 1 regelt die lineare Erhöhung der dynamischen Besoldungs- und Versorgungsbestandteile zum 1. März 2027 um 2,5 Prozent.

Absatz 2 regelt die weitere Erhöhung der Grundgehälter der Besoldungsgruppen A6 bis A8 um feste Beträge von 6,50, 14,50 bzw. 12,00 Euro. Durch die übrigen Maßnahmen kommt es im Jahr 2027 zu einem geringfügigen Verstoß gegen das Abstandsgebot zwischen den Besoldungsgruppen A5 bis A8. Die Abstände zwischen den Besoldungsgruppen A5 und A6 würden in dem Zeitraum 2022 bis 2027 um 12,54 Prozent und zwischen A6 und A7 um 11,81 Prozent abgeschmolzen. Um die Abschmelzung in dem Fünfjahreszeitraum unter 10 Prozent zu senken, sind betragsmäßige Anhebungen der BesGr. A6 um 6,50 Euro und BesGr. A7 um 14,50 Euro erforderlich. Da hierdurch die Besoldungsgruppe A7 näher an die Besoldungsgruppe A8 heranrückt, müssen die Tabellenwerte in BesGr. A8 um 12,00 Euro angehoben werden.

In Absatz 3 ist die Anhebung der Anwärtergrundbeträge um einen Festbetrag von 120 Euro geregelt. In diesem Betrag enthalten ist die Übernahme des Tarifiergebnisses mit einem Erhöhungsbetrag von 60 Euro und zusätzliche einmalige Erhöhung um weitere 60 Euro zur Attraktivitätssteigerung.

Absatz 4 überträgt die Regelungen des Absatzes 1 auf Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach altem Recht.

Zum Ergebnis der Anhörung – nicht berücksichtigte Vorschläge –:

xxx

Zu § 3:

Absatz 1 regelt mit Satz 1 die für zum 1. Januar 2028 vorgesehene lineare Bezügeanpassung durch Verweisungen auf § 2. Die Sätze 2 und 3 übertragen die Regelungen des Satzes 1 auf Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach altem Recht.

In Absatz 2 ist die Anhebung der Anwärtergrundbeträge um einen Festbetrag von 30 Euro geregelt.

Zum Ergebnis der Anhörung – nicht berücksichtigte Vorschläge –:

xxx

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Zu Absatz 1:

Die Anpassungen bei der Vorschrift des § 36a resultieren aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025 – 2 BvL 5/18 u. a. –. Das Gericht sieht das Gebot der Mindestbesoldung als verletzt an, wenn die sog. Prekaritätsschwelle, welche bei 80 Prozent des Median-Äquivalenzeinkommens des jeweiligen Landes liegt, unterschritten wird. Folglich muss diese Grenze auch als Maßstab für die Gewährung des Familienergänzungszuschlags gelten. Die weitere Anpassung der Gewichtung des Ehegatten mit einem Faktor von 0,5 resultiert – wie schon im Gesetzgebungsverfahren zur Sonderzahlung des Jahres 2025 dargelegt – aus einer systemischen Anpassung. Das Bundesverfassungsgericht gewichtet die Familienmitglieder anhand der modifizierten Äquivalenzskala der OECD, so dass die Übertragung dieses Maßstabs systemgerecht ist. Dabei entfällt auf den Ehegatten oder die Ehegattin ein Faktor von 0,5.

Die Definition des Jahreseinkommens des Hinzuverdienstes bleibt unverändert.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Gewährung des Familienergänzungszuschlag bei bis zu zwei Kindern, wobei die Bezugsgröße auf 80 Prozent des Medians der Äquivalenzeinkommen entsprechend der aktuellen Rechtsprechung angepasst worden ist. Wie dargelegt bewertet das Bundesverfassungsgericht die Familienmitglieder entsprechend der modifizierten Äquivalenzskala der OECD. Danach wird die erste erwachsene Person (Haushaltsvorstand) mit dem Faktor 1, die zweite erwachsene Person im Haushalt mit dem Faktor 0,5, das erste Kind – pauschal wird ein Lebensalter über 14 Jahre unterstellt – mit dem Faktor 0,5 und weitere Kinder – pauschal wird ein Lebensalter unter 14 Jahren unterstellt – mit dem Faktor 0,3 gewichtet. Diese Gewichtung zugrunde gelegt ergibt sich für eine dreiköpfige Familie ein Faktor von 2,0 und für eine vierköpfige Familie ein Faktor von 2,3.

Zu Absatz 3:

Abweichend von Absatz 2 bedarf es wie bereits in der alten Formulierung des § 36a einer eigenen Regelung ab dem dritten Kind. Mit der Neuregelung wird auch hier der erforderliche Bezugspunkt zur Prekaritätsschwelle (80 Prozent des Median-Äquivalenzeinkommens) hergestellt. Daneben wird entsprechend der Gewichtungssystematik aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025 für das dritte Kind ein Faktor von 0,3 bei der Berechnung zu Grunde gelegt. Dies ist folgerichtig, da in der Gewichtungssystematik des Bundesverfassungsgerichts das zweite Kind mit einem Faktor von 0,3 bewertet worden ist und das nachfolgende dritte Kind denkllogisch jünger sein muss als das zweite Kind.

Zum Ergebnis der Anhörung – nicht berücksichtigte Vorschläge –:

xxx

Zu Nummer 2:

Mit der im neuen Absatz 2 normierten erhöhten Einmalzahlung für das Jahr 2025 in einzelnen Besoldungsgruppen werden die Maßstäbe für eine verfassungsgemäße Alimentation, die das BVerfG in seiner jüngsten Entscheidung (BVerfG, Beschluss vom 17. September 2025 – 2 BvL 5/18 u. a. –) aufgestellt hat, für das Jahr 2025 vollumfänglich eingehalten.

Zum Ergebnis der Anhörung – nicht berücksichtigte Vorschläge –:

xxx

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes):

In Folge der Überführung des Familienzuschlags der Stufe 1 sind die gesetzlichen Regelungen zum Familienzuschlag auf die Bestandteile des kinderbezogenen Familienzuschlags zu reduzieren. Diese bleiben in der bisherigen Form erhalten und werden lediglich redaktionell angepasst.

Zum Ergebnis der Anhörung – nicht berücksichtigte Vorschläge –:

xxx

Zu Nummer 1:

Nach Überführung des Familienzuschlags der Stufe 1 in die Grundgehaltstabellen werden keine Stufen des Familienzuschlags mehr benötigt, dieser bestimmt sich künftig ausschließlich anhand der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder. Die weiterhin erforderlichen Bestimmungen sowie der Verweis auf die Anlage 7 werden in die Neufassung des § 35 aufgenommen.

Die Höhe des kinderbezogenen Familienzuschlags ändert sich über Erhöhungen im Rahmen der mit diesem Gesetzentwurf vorgesehenen allgemeinen Besoldungsanpassungen hinaus nicht.

Zum Ergebnis der Anhörung – nicht berücksichtigte Vorschläge –:

xxx

Zu Nummer 2:

Mit der Neufassung des § 35 werden sämtliche Regelungen, die den Familienzuschlag der Stufe 1 betrafen, gestrichen.

Der neue Absatz 1 führt die bislang in Absatz 2 definierten und weiterhin erforderlichen Tatbestandsmerkmale für die Gewährung eines kinderbezogenen Familienzuschlags mit den weiterhin erforderlichen Regelungen des bisherigen § 34 zusammen und enthält künftig den Verweis auf die Anlage 7, in der die zu gewährenden Familienzuschlagsbeträge ausgewiesen sind.

Der neue Absatz 2 übernimmt die Konkurrenzregelungen des bisherigen Absatz 5 bei mehreren Anspruchsberechtigten vollständig und unverändert.

Da seit der Änderung des § 66 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zum 1. Januar 2023 und des § 6 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) für jedes zu berücksichtigende Kind Anspruch auf Kindergeld in der gleichen Höhe besteht und deshalb sowohl das EStG als auch das BKGG nicht mehr die Reihenfolge der Kinder regeln, lief darüber hinaus die bisherige Verweisung in § 35 Absatz 5 Satz 2 NBesG ins Leere. Aufgrund der mit der Änderung des EStG und des BKGG einhergehenden fehlenden Angabe der Familienkasse zu den Zählkindern wird deshalb zur Bestimmung des Betrags für den kinderbezogenen Familienzuschlag die Reihenfolge der zu berücksichtigenden Kinder im neuen Absatz 2 Satz 2 ausdrücklich geregelt.

Der neue Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 6 mit redaktionellen Änderungen.

Der neue Absatz 4 entspricht vollständig dem bisherigen Absatz 7.

Der neue Absatz 5 entspricht vollständig dem bisherigen Absatz 8.

Zum Ergebnis der Anhörung – nicht berücksichtigte Vorschläge –:

xxx

Zu Nummer 3:

Bei der Änderung des Satzes 3 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderungen der §§ 34 und 35.

Zum Ergebnis der Anhörung – nicht berücksichtigte Vorschläge –:

xxx

Zu Nummer 4:

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge des neuen Familienzuschlagsrechts. Die Einschränkung, dass Familienzuschlag für mindestens ein Kind zustehen muss, ist nicht mehr erforderlich, da Familienzuschlag ab dem 1. Januar 2026 nur noch für Kinder zusteht.

Zu Buchstabe b:

Das Anpassungserfordernis ergibt sich aus einer Aktualisierung der Bezugsvorschrift des § 35 Abs. 7, der ab dem 1. Januar 2026 inhaltsgleich in § 35 Abs. 4 verortet worden ist.

Zum Ergebnis der Anhörung – nicht berücksichtigte Vorschläge –:

xxx

Zu Nummer 5:

Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst steht rückwirkend zum 1. Januar 2026 kein Familienzuschlag der Stufe 1 mehr zu, so dass dieser auch nicht mehr der Berechnung des Mietzuschusses zugrunde gelegt werden kann. Der bisherige Familienzuschlag der Stufe 1 wird weiterhin für die Berechnungen herangezogen, wenn die neu geschaffene Übergangsregelung für bereits bestehende Ansprüche von Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst auf den bisherigen Familienzuschlag der Stufe 1 zur Anwendung kommt.

Zum Ergebnis der Anhörung – nicht berücksichtigte Vorschläge –:

xxx

Zu Nummer 6:

Zu Buchstabe a:

Durch die Neuregelung wird der bisher für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A5 bis A8 gewährte Sonderzahlungsbetrag in Höhe von 1 200 Euro auf alle Besoldungsgruppen ausgeweitet und damit der den Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern der übrigen Besoldungsgruppen gewährte Sonderzahlungsbetrag von bislang 500 Euro mehr als verdoppelt, wodurch insbesondere die Einhaltung des verfassungsrechtlich zulässigen Abstands der Besoldungsentwicklung zur Entwicklung der Tarif- und Nominallöhne gewährleistet wird.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Erhöhung der kindbezogenen Sonderzahlungen um 125 Euro für erste und zweite Kinder soll dem zusätzlichen Alimentationsbedarf für Familien mit Kindern Rechnung getragen werden.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Das Anpassungserfordernis ergibt sich aus einer Aktualisierung der Bezugsvorschrift des § 35 Abs. 5, der ab dem 1. Januar 2026 in § 35 Abs. 2 verortet worden ist.

Zum Ergebnis der Anhörung – nicht berücksichtigte Vorschläge –:

xxx

Zu Nummer 7:

Der neue § 76 enthält Übergangsregelungen für Anwärterinnen und Anwärter zur rückwirkenden Überführung des Familienzuschlags der Stufe 1 in die Grundgehaltstabellen. Für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die zum Zeitpunkt der Gesetzesverkündung bereits Anspruch auf Gewährung eines Familienzuschlags der Stufe 1 haben, wird eine Bestandsschutzregelung bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes geschaffen, da der Familienzuschlag der Stufe 1 zwar in das Grundgehalt, nicht jedoch in die Anwärtergrundbeträge überführt wird.

Zum Ergebnis der Anhörung – nicht berücksichtigte Vorschläge –:

xxx

Zu Nummer 8:

Die ab 1. Januar 2026 um den Familienzuschlag der Stufe 1 erhöhten Besoldungstabellen werden Bestandteil des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes und ersetzen die bis zum 31. März 2026 gültigen Anlagen 5, 14 und 16.

Anlage 7 enthält rückwirkend zum 1. Januar 2026 nur noch die kinderbezogenen Familienzuschlagsbeträge.

Zum Ergebnis der Anhörung – nicht berücksichtigte Vorschläge –:

xxx

Zu Artikel 5 (Weitere Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Die ab 1. April 2026 um den Familienzuschlag der Stufe 1 erhöhten Besoldungstabellen werden Bestandteil des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes und ersetzen die seit dem 1. April 2026 gültigen Anlagen 5, 14 und 16.

Anlage 7 enthält rückwirkend zum 1. April 2026 nur noch die kinderbezogenen Familienzuschlagsbeträge.

Zum Ergebnis der Anhörung – nicht berücksichtigte Vorschläge –:

xxx

Zu Artikel 6 (Weitere Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes):

Zu Buchstabe a:

Ab dem 1. Januar 2027 wird zusätzlich zu den zuvor dargestellten Änderungen noch eine weitere Anpassung in Bezug auf den personellen Anwendungsbereich des § 36a vorgenommen. Zunächst erhalten nur noch Personen den Familienergänzungszuschlag, deren Ehegattin, Ehegatte, eingetragene Lebenspartnerin oder eingetragener Lebenspartner aus gesetzlich normierten Gründen nicht in der Lage sind, einen Hinzuverdienst zu erwirtschaften. Diese Änderung entspricht dem Gedanken des Hinzuverdienstmodells und setzt diesen konsequent um. Der Anknüpfungspunkt befindet sich jeweils im familiären Bereich (zu pflegende bzw. betreuende Kinder) oder aber in persönlichen Umständen der Ehegattin, des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners.

Zu Buchstabe d:

Die Anrechnung von anderweitigem Einkommen auf den zu gewährenden Familienergänzungszuschlag ist erforderlich, da im Rahmen des § 36a die Umstände des konkreten Einzelfalles betrachtet werden. Die Gewährung des Familienergänzungszuschlags ist dabei nur dann geboten, wenn das zur Verfügung stehende Familieneinkommen das Niveau der von Verfassung wegen zustehenden Mindestbesoldung nicht erreicht. Sind also bei der Ehegattin, dem Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder dem eingetragenen Lebenspartner anderweitige Einkünfte vorhanden, so sind diese – entsprechend des Gedankens des Hinzuverdienstmodells – anzurechnen, da sie der Familie zur Verfügung stehen.

Die Anrechnung von Lohnersatzleistungen nach § 32b EStG ist angezeigt, da durch eine staatliche Unterstützungsleistung ein bestehendes Defizit gemindert oder ausgeglichen wird und folglich eine Kompensation erfolgt. Sofern eine Anrechnung nicht erfolgte, käme es zu einer doppelten Unterstützungsleistung, die nicht erwünscht ist.

Zu Artikel 7 (Weitere Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Hierdurch werden die zur Umsetzung der Erhöhung der Besoldung und Versorgungsbezüge ab 1. März 2027 gültigen Besoldungstabellen Bestandteil des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes und ersetzen die bisherigen Anlagen 5, 7, 8, 10, 13, 14, 15, 16 und 17.

Zum Ergebnis der Anhörung – nicht berücksichtigte Vorschläge –:

xxx

Zu Artikel 8 (Weitere Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Hierdurch werden die zur Umsetzung der Erhöhung der Besoldung und Versorgungsbezüge ab 1. Januar 2028 gültigen Besoldungstabellen Bestandteil des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes und ersetzen die bisherigen Anlagen 5, 7, 8, 10, 13, 14, 15, 16 und 17.

Zum Ergebnis der Anhörung – nicht berücksichtigte Vorschläge –:

xxx

Zu Artikel 9 (Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Rückwirkend zum 1. Januar 2026 regelt § 57 Abs. 1 ausschließlich den bis dahin in § 57 Abs. 1 Sätze 2 und 3 definierten Unterschiedsbetrag.

Zum Ergebnis der Anhörung – nicht berücksichtigte Vorschläge –:

xxx

Zu Nummer 2:

Rückwirkend zum 1. Januar 2026 wird der Familienzuschlag der Stufe 1 abgeschafft, so dass dieser kein ruhegehaltfähiger Dienstbezug mehr ist.

Zum Ergebnis der Anhörung – nicht berücksichtigte Vorschläge –:

xxx

Zu Nummer 3:

Zu Buchstabe a:

Rückwirkend zum 1. Januar 2026 wird der Familienzuschlag der Stufe 1 abgeschafft, so dass der gesamte Familienzuschlag bei der Berechnung des Erhöhungsbetrags außer Acht bleibt. Die Worte „der Erhöhungsbetrag nach Absatz 3 Satz 3“ beziehen sich auf die bis zum 28. Februar 2019 geltende Fassung des § 16 NBeamVG. Durch Artikel 5 Nr. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2019 bis 2021 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Juni 2019 (Nds. GVBl. S. 114) wurden die Bestimmungen über die amtsunabhängigen Mindestversorgungsbezüge geändert. Die Mindestversorgung berechnet sich seitdem nicht mehr aus der Besoldungsgruppe A4, sondern aus der Besoldungsgruppe A5. Der ehemalige Erhöhungsbetrag nach Absatz 3 Satz 3 ist entfallen. Es handelt sich insofern um eine redaktionelle Bereinigung des Gesetzestextes.

Zum Ergebnis der Anhörung – nicht berücksichtigte Vorschläge –:

xxx

Zu Buchstabe b:

Rückwirkend zum 1. Januar 2026 wird durch die Abschaffung des Familienzuschlags der Stufe 1 der bisherige Unterschiedsbetrag zum allein gültigen Familienzuschlag nach § 57 Abs. 1.

Zum Ergebnis der Anhörung – nicht berücksichtigte Vorschläge –:

xxx

Zu Nummer 4:

Rückwirkend zum 1. Januar 2026 wird durch die Abschaffung des Familienzuschlags der Stufe 1 der bisherige Unterschiedsbetrag zum allein gültigen Familienzuschlag nach § 57 Abs. 1.

Zum Ergebnis der Anhörung – nicht berücksichtigte Vorschläge –:

xxx

Zu Nummer 5:

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa

Rückwirkend zum 1. Januar 2026 wird die im Klammerzusatz genannte Vorschrift gestrichen. Die Regelung behält auch ohne den Klammerzusatz Bestand.

Zum Ergebnis der Anhörung – nicht berücksichtigte Vorschläge –:

xxx Zu Doppelbuchstabe bb:

Rückwirkend zum 1. Januar 2026 wird durch die Abschaffung des Familienzuschlags der Stufe 1 der bisherige Unterschiedsbetrag zum allein gültigen Familienzuschlag nach § 57 Abs. 1.

Zum Ergebnis der Anhörung – nicht berücksichtigte Vorschläge –:

xxx

Zu Doppelbuchstabe cc:

Zu Dreifachbuchstabe aaa:

Nach Überführung des Familienzuschlags der Stufe 1 in die Grundgehaltstabellen werden keine Stufen des Familienzuschlags mehr benötigt, dieser bestimmt sich künftig ausschließlich anhand der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder.

Zum Ergebnis der Anhörung – nicht berücksichtigte Vorschläge –:

xxx

Zu Dreifachbuchstabe bbb:

Nach Überführung des Familienzuschlags der Stufe 1 in die Grundgehaltstabellen werden keine Stufen des Familienzuschlags mehr benötigt, dieser bestimmt sich künftig ausschließlich anhand der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder. Zudem wird rückwirkend zum 1. Januar 2026 durch die Abschaffung des Familienzuschlags der Stufe 1 der bisherige Unterschiedsbetrag zum allein gültigen Familienzuschlag nach § 57 Abs. 1.

Zum Ergebnis der Anhörung – nicht berücksichtigte Vorschläge –:

xxx

Zu Doppelbuchstabe dd

Rückwirkend zum 1. Januar 2026 wird durch die Abschaffung des Familienzuschlags der Stufe 1 der bisherige Unterschiedsbetrag zum allein gültigen Familienzuschlag nach § 57 Abs. 1.

Zum Ergebnis der Anhörung – nicht berücksichtigte Vorschläge –:

xxx

Zu Buchstabe b:

Die Erhöhung der kindbezogenen jährlichen Sonderzahlungen für erste und zweite Kinder kommen ebenfalls den betreffenden Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern zugute.

Zu Nummer 6:

Zu Buchstabe a:

Rückwirkend zum 1. Januar 2026 wird durch die Abschaffung des Familienzuschlags der Stufe 1 der bisherige Unterschiedsbetrag zum allein gültigen Familienzuschlag nach § 57 Abs. 1.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Durch die Änderung des § 63 NBesG (Artikel 4 Nr. 6) entfällt die Differenzierung nach Besoldungsgruppen bei der jährlichen Sonderzahlung.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Absatz 3 Satz 3 ist durch Zeitablauf nicht mehr erforderlich.

Zum Ergebnis der Anhörung – nicht berücksichtigte Vorschläge –:

xxx

Zu Nummer 7:

Rückwirkend zum 1. Januar 2026 wird durch die Abschaffung des Familienzuschlags der Stufe 1 der bisherige Unterschiedsbetrag zum allein gültigen Familienzuschlag nach § 57 Abs. 1.

Zum Ergebnis der Anhörung – nicht berücksichtigte Vorschläge –:

xxx

Zu Nummer 8:

Rückwirkend zum 1. Januar 2026 wird durch die Abschaffung des Familienzuschlags der Stufe 1 der bisherige Unterschiedsbetrag zum allein gültigen Familienzuschlag nach § 57 Abs. 1.

Zum Ergebnis der Anhörung – nicht berücksichtigte Vorschläge –:

xxx

Zu Nummer 9:

Rückwirkend zum 1. Januar 2026 wird durch die Abschaffung des Familienzuschlags der Stufe 1 der bisherige Unterschiedsbetrag zum allein gültigen Familienzuschlag nach § 57 Abs. 1.

Zum Ergebnis der Anhörung – nicht berücksichtigte Vorschläge –:

xxx

Zu Nummer 10:

Zu Buchstabe a:

Rückwirkend zum 1. Januar 2026 wird durch die Abschaffung des Familienzuschlags der Stufe 1 der bisherige Unterschiedsbetrag zum allein gültigen Familienzuschlag nach § 57 Abs. 1.

Zum Ergebnis der Anhörung – nicht berücksichtigte Vorschläge –:

xxx

Zu Buchstabe b:

Rückwirkend zum 1. Januar 2026 wird durch die Abschaffung des Familienzuschlags der Stufe 1 der bisherige Unterschiedsbetrag zum allein gültigen Familienzuschlag nach § 57 Abs. 1.

Zum Ergebnis der Anhörung – nicht berücksichtigte Vorschläge –:

xxx

Zu Artikel 10 (Weitere Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Die Versorgungsbezüge sind gemäß § 91 Abs. 1 NBeamtVG bei allgemeinen Erhöhungen der Dienstbezüge durch Gesetz entsprechend zu regeln. Die Höhe des Unfallausgleichs nach § 39 NBeamtVG ist dynamisch. Die Neufassung der Anlage berücksichtigt die aufgrund dieses Gesetzes ab 1. März 2027 gültigen Beträge.

Zum Ergebnis der Anhörung – nicht berücksichtigte Vorschläge –:

xxx

Zu Nummer 2:

Die Versorgungsbezüge sind gemäß § 91 Abs. 1 NBeamtVG bei allgemeinen Erhöhungen der Dienstbezüge durch Gesetz entsprechend zu regeln. Die Zuschläge nach den §§ 58 bis 61 NBeamtVG sind dynamisch. Die Neufassung der Anlage berücksichtigt die aufgrund dieses Gesetzes ab 1. März 2027 gültigen Beträge.

Zum Ergebnis der Anhörung – nicht berücksichtigte Vorschläge –:

xxx

Zu Artikel 11 (Weitere Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Die Versorgungsbezüge sind gemäß § 91 Abs. 1 NBeamtVG bei allgemeinen Erhöhungen der Dienstbezüge durch Gesetz entsprechend zu regeln. Die Höhe des Unfallausgleichs nach § 39 NBeamtVG ist dynamisch. Die Neufassung der Anlage berücksichtigt die aufgrund dieses Gesetzes ab 1. Januar 2028 gültigen Beträge.

Zum Ergebnis der Anhörung – nicht berücksichtigte Vorschläge –:

xxx

Zu Nummer 2:

Die Versorgungsbezüge sind gemäß § 91 Abs. 1 NBeamtVG bei allgemeinen Erhöhungen der Dienstbezüge durch Gesetz entsprechend zu regeln. Die Zuschläge nach den §§ 58 bis 61 NBeamtVG sind dynamisch. Die Neufassung der Anlage berücksichtigt die aufgrund dieses Gesetzes ab 1. Januar 2028 gültigen Beträge.

Zum Ergebnis der Anhörung – nicht berücksichtigte Vorschläge –:

xxx

Zu Artikel 12 (Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes):

Zu Nummer 1:

Durch die Neufassung des § 35 NBesG ist der Verweis rückwirkend zum 1. Januar 2026 auf Absatz 5 auszurichten.

Zum Ergebnis der Anhörung – nicht berücksichtigte Vorschläge –:

xxx

Zu Artikel 13 (Änderung der Niedersächsischen Beihilfeverordnung):

Zu Nummer 1:

Durch die Streichung des § 34 NBesG ist der Verweis rückwirkend zum 1. Januar 2026 ausschließlich auf § 35 NBesG auszurichten.

Zum Ergebnis der Anhörung – nicht berücksichtigte Vorschläge –:

xxx

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Rückwirkend zum 1. Januar 2026 wird der Familienzuschlag der Stufe 1 abgeschafft, so dass dieser bei der Berechnung des Eigenanteils keine Berücksichtigung mehr findet.

Zum Ergebnis der Anhörung – nicht berücksichtigte Vorschläge –:

xxx

Zu Buchstabe b:

Rückwirkend zum 1. Januar 2026 wird durch die Abschaffung des Familienzuschlags der Stufe 1 der bisherige kinderbezogene Familienzuschlag zum allein gültigen Familienzuschlag.

Zum Ergebnis der Anhörung – nicht berücksichtigte Vorschläge –:

xxx

Zu Buchstabe c:

Rückwirkend zum 1. Januar 2026 wird durch die Abschaffung des Familienzuschlags der Stufe 1 der bisherige Unterschiedsbetrag zum allein gültigen Familienzuschlag nach § 57 Abs. 1 NBeamtVG.

Zum Ergebnis der Anhörung – nicht berücksichtigte Vorschläge –:

xxx

Zu Nummer 3:

Durch die Streichung des § 34 NBesG ist der Verweis rückwirkend zum 1. Januar 2026 ausschließlich auf § 35 NBesG auszurichten.

Zum Ergebnis der Anhörung – nicht berücksichtigte Vorschläge –:

xxx

Zu Artikel 14 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen):

Mit der Ergänzung des § 76 NBesG sind die Übergangsregelungen für Anwärtnerinnen und Anwärtler zur rückwirkenden Überführung des Familienzuschlags der Stufe 1 in die Grundgehaltstabellen entsprechend anzuwenden. Auch für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die zum Zeitpunkt der Gesetzesverkündung bereits Anspruch auf Gewährung eines Familienzuschlags der Stufe 1 haben, wird eine Bestandsschutzregelung bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes geschaffen, da der

Familienzuschlag der Stufe 1 zwar in das Grundgehalt, nicht jedoch in die Anwärtergrundbeträge und somit auch nicht in die für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zu gewährende Unterhaltsbeihilfe überführt wird.

Zum Ergebnis der Anhörung – nicht berücksichtigte Vorschläge –:

xxx

Zu Artikel 15 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Regelungen.

Zum Ergebnis der Anhörung – nicht berücksichtigte Vorschläge –:

xxx

Anlage 5

(zu § 7 Abs. 2, § 25 Abs. 1 sowie den §§ 28 und 33)

Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, W und R
(Monatsbeträge in Euro)**1. Besoldungsordnung A**

Gültig ab 1. Januar 2026

Besoldungsgruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre				Erfahrungszeit je Stufe 3 Jahre				Erfahrungszeit je Stufe 4 Jahre			
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5		2 956,72	3 019,76	3 082,78	3 145,83	3 208,88	3 271,92	3 334,96				
A 6		2 998,08	3 067,29	3 136,49	3 205,70	3 274,94	3 344,16	3 413,38	3 482,58			
A 7		3 092,23	3 179,34	3 266,42	3 353,53	3 440,61	3 527,74	3 589,93	3 652,13	3 714,37		
A 8		3 180,60	3 255,03	3 366,64	3 478,25	3 589,87	3 701,53	3 775,93	3 850,31	3 924,74	3 999,14	
A 9		3 347,69	3 420,90	3 540,03	3 659,16	3 778,29	3 897,43	3 979,29	4 061,52	4 147,43	4 234,03	
A 10		3 558,63	3 660,38	3 812,99	3 965,64	4 121,18	4 282,55	4 390,14	4 497,73	4 605,30	4 712,90	
A 11			4 006,51	4 168,36	4 333,71	4 499,10	4 664,45	4 774,75	4 884,95	4 995,23	5 105,45	5 215,68
A 12				4 469,86	4 666,96	4 864,15	5 061,31	5 192,75	5 324,15	5 455,61	5 587,04	5 718,49
A 13				4 968,30	5 181,22	5 394,11	5 606,97	5 748,94	5 890,88	6 032,81	6 174,75	6 316,68
A 14				5 207,89	5 483,95	5 760,02	6 036,11	6 220,16	6 404,22	6 588,24	6 772,32	6 956,40
A 15						6 291,45	6 594,95	6 837,81	7 080,62	7 323,47	7 566,31	7 809,13
A 16						6 903,89	7 254,92	7 535,79	7 816,64	8 097,49	8 378,30	8 659,13

2. Besoldungsordnung B

Gültig ab 1. Januar 2026

Besoldungsgruppe	
B 1	7 809,13
B 2	9 014,47
B 3	9 524,73
B 4	10 059,23
B 5	10 672,38
B 6	11 251,39
B 7	11 814,65
B 8	12 401,69
B 9	13 004,84
B 10	15 245,97

3. Besoldungsordnung W

Gültig ab 1. Januar 2026

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	5 542,92	7 080,62	7 669,63

4. Besoldungsordnung R
Gültig ab 1. Januar 2026

Besol- dungs- gruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre											
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1		5 288,16	5 400,23	5 689,35	5 978,45	6 267,61	6 556,71	6 845,86	7 134,94	7 424,11	7 713,20	8 002,32
R 2			6 092,35	6 381,45	6 670,59	6 959,68	7 248,83	7 537,91	7 827,07	8 116,14	8 405,29	8 694,36

R 3	9 524,73
R 4	10 059,23
R 5	10 672,38
R 6	11 251,39
R 7	11 814,65
R 8	12 401,69

Familienzuschlag
(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. Januar 2026

Der Familienzuschlag beträgt	
für das erste und zweite berücksichtigungsfähige Kind	141,64 Euro,
für das dritte und jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind	498,41 Euro.

Erhöhungsbetrag für die Laufbahngruppe 1

In der Laufbahngruppe 1 erhöht sich in den Besoldungsgruppen von A 5 bis A 9 der Familienzuschlag für das erste und zweite berücksichtigungsfähige Kind um jeweils	100,00 Euro.
---	--------------

Grundgehaltssätze für die Besoldungsgruppen C 1 bis C 4
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2026

Besol- dungs- gruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre														
	Erfahrungsstufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4 471,55	4 613,51	4 755,39	4 897,33	5 039,31	5 181,22	5 323,15	5 465,07	5 606,97	5 748,94	5 890,88	6 032,81	6 174,75	6 316,68	
C 2	4 480,39	4 706,59	4 932,77	5 159,02	5 385,17	5 611,39	5 837,58	6 063,79	6 289,95	6 516,17	6 742,32	6 968,53	7 194,72	7 420,93	7 647,13
C 3	4 890,27	5 146,41	5 402,53	5 658,66	5 914,77	6 170,91	6 426,97	6 683,10	6 939,23	7 195,35	7 451,44	7 707,55	7 963,67	8 219,79	8 475,90
C 4	6 096,06	6 353,52	6 610,98	6 868,44	7 125,90	7 383,35	7 640,82	7 898,25	8 155,71	8 413,15	8 670,66	8 928,08	9 185,57	9 443,00	9 700,48

Anlage 5

(zu § 7 Abs. 2, § 25 Abs. 1 sowie den §§ 28 und 33)

Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, W und R
(Monatsbeträge in Euro)**1. Besoldungsordnung A**

Gültig ab 1. April 2026

Besol-dungs- gruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre				Erfahrungszeit je Stufe 3 Jahre				Erfahrungszeit je Stufe 4 Jahre			
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5		3 061,36	3 124,40	3 187,42	3 250,47	3 313,52	3 376,56	3 439,60				
A 6		3 102,72	3 171,93	3 241,13	3 310,34	3 379,58	3 448,80	3 518,02	3 587,22			
A 7		3 196,87	3 283,98	3 371,06	3 458,17	3 545,25	3 632,38	3 694,57	3 756,77	3 819,01		
A 8		3 285,24	3 359,67	3 471,28	3 582,89	3 694,51	3 806,17	3 881,66	3 958,12	4 034,63	4 111,12	
A 9		3 452,33	3 525,54	3 644,67	3 763,80	3 884,08	4 006,56	4 090,71	4 175,24	4 263,56	4 352,58	
A 10		3 663,27	3 765,02	3 919,75	4 076,68	4 236,57	4 402,46	4 513,06	4 623,67	4 734,25	4 844,86	
A 11			4 118,69	4 285,07	4 455,05	4 625,07	4 795,05	4 908,44	5 021,73	5 135,10	5 248,40	5 361,72
A 12				4 595,02	4 797,63	5 000,35	5 203,03	5 338,15	5 473,23	5 608,37	5 743,48	5 878,61
A 13				5 107,41	5 326,29	5 545,14	5 763,97	5 909,91	6 055,82	6 201,73	6 347,64	6 493,55
A 14				5 353,71	5 637,50	5 921,30	6 205,12	6 394,32	6 583,54	6 772,71	6 961,94	7 151,18
A 15						6 467,61	6 779,61	7 029,27	7 278,88	7 528,53	7 778,17	8 027,79
A 16						7 097,20	7 458,06	7 746,79	8 035,51	8 324,22	8 612,89	8 901,59

2. Besoldungsordnung B

Gültig ab 1. April 2026

Besoldungsgruppe	
B 1	8 027,79
B 2	9 266,88
B 3	9 791,42
B 4	10 340,89
B 5	10 971,21
B 6	11 566,43
B 7	12 145,46
B 8	12 748,94
B 9	13 368,98
B 10	15 672,86

3. Besoldungsordnung W

Gültig ab 1. April 2026

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	5 698,12	7 278,88	7 884,38

4. Besoldungsordnung R

Gültig ab 1. April 2026

Besol- dungs- gruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre											
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1		5 436,23	5 551,44	5 848,65	6 145,85	6 443,10	6 740,30	7 037,54	7 334,72	7 631,98	7 929,17	8 226,38
R 2			6 262,94	6 560,13	6 857,37	7 154,55	7 451,80	7 748,97	8 046,23	8 343,39	8 640,64	8 937,80

R 3	9 791,42
R 4	10 340,89
R 5	10 971,21
R 6	11 566,43
R 7	12 145,46
R 8	12 748,94

Familienzuschlag
(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. April 2026

Der Familienzuschlag beträgt	
für das erste und zweite berücksichtigungsfähige Kind	145,61 Euro,
für das dritte und jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind	512,37 Euro.

Erhöhungsbetrag für die Laufbahngruppe 1

In der Laufbahngruppe 1 erhöht sich in den Besoldungsgruppen von A 5 bis A 9 der Familienzuschlag für das erste und zweite berücksichtigungsfähige Kind um jeweils	100,00 Euro.
---	--------------

Auslandszuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. April 2026

Grund- gehalts- spanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	bis 2 939,56	bis 2 939,57	bis 3 267,35	bis 3 639,77	bis 4 069,07	bis 4 563,30	bis 5 124,84	bis 5 762,90	bis 6 487,86	bis 7 311,60	bis 8 247,49	bis 9 310,92	bis 10 519,22	bis 11 892,05	ab 13 451,91
	2 939,56	3 267,34	3 639,76	4 069,06	4 563,29	5 124,83	5 762,89	6 487,85	7 311,59	8 247,48	9 310,91	10 519,21	11 892,04	13 451,90	13 451,91

Grundgehaltssätze für die Besoldungsgruppen C 1 bis C 4
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. April 2026

Besol- dungs- gruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre														
	Erfahrungsstufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4 596,75	4 742,69	4 888,54	5 034,46	5 180,41	5 326,29	5 472,20	5 618,09	5 763,97	5 909,91	6 055,82	6 201,73	6 347,64	6 493,55	
C 2	4 605,84	4 838,37	5 070,89	5 303,47	5 535,95	5 768,51	6 001,03	6 233,58	6 466,07	6 698,62	6 931,10	7 163,65	7 396,17	7 628,72	7 861,25
C 3	5 027,20	5 290,51	5 553,80	5 817,10	6 080,38	6 343,70	6 606,93	6 870,23	7 133,53	7 396,82	7 660,08	7 923,36	8 186,65	8 449,94	8 713,23
C 4	6 266,75	6 531,42	6 796,09	7 060,76	7 325,43	7 590,08	7 854,76	8 119,40	8 384,07	8 648,72	8 913,44	9 178,07	9 442,77	9 707,40	9 972,09

Anlage 5

(zu § 7 Abs. 2, § 25 Abs. 1 sowie den §§ 28 und 33)

Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, W und R
(Monatsbeträge in Euro)**1. Besoldungsordnung A**

Gültig ab 1. März 2027

Besol-dungs- gruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre				Erfahrungszeit je Stufe 3 Jahre				Erfahrungszeit je Stufe 4 Jahre			
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5		3 137,89	3 202,51	3 267,11	3 331,73	3 396,36	3 460,97	3 525,59				
A 6		3 186,79	3 257,73	3 328,66	3 399,60	3 470,57	3 541,52	3 612,47	3 683,40			
A 7		3 291,29	3 380,58	3 469,84	3 559,12	3 648,38	3 737,69	3 801,43	3 865,19	3 928,99		
A 8		3 379,37	3 455,66	3 570,06	3 684,46	3 798,87	3 913,32	3 990,70	4 069,07	4 147,50	4 225,90	
A 9		3 538,64	3 613,68	3 735,79	3 857,90	3 981,18	4 106,72	4 192,98	4 279,62	4 370,15	4 461,39	
A 10		3 754,85	3 859,15	4 017,74	4 178,60	4 342,48	4 512,52	4 625,89	4 739,26	4 852,61	4 965,98	
A 11			4 221,66	4 392,20	4 566,43	4 740,70	4 914,93	5 031,15	5 147,27	5 263,48	5 379,61	5 495,76
A 12				4 709,90	4 917,57	5 125,36	5 333,11	5 471,60	5 610,06	5 748,58	5 887,07	6 025,58
A 13				5 235,10	5 459,45	5 683,77	5 908,07	6 057,66	6 207,22	6 356,77	6 506,33	6 655,89
A 14				5 487,55	5 778,44	6 069,33	6 360,25	6 554,18	6 748,13	6 942,03	7 135,99	7 329,96
A 15						6 629,30	6 949,10	7 205,00	7 460,85	7 716,74	7 972,62	8 228,48
A 16						7 274,63	7 644,51	7 940,46	8 236,40	8 532,33	8 828,21	9 124,13

2. Besoldungsordnung B

Gültig ab 1. März 2027

Besoldungsgruppe	
B 1	8 228,48
B 2	9 498,55
B 3	10 036,21
B 4	10 599,41
B 5	11 245,49
B 6	11 855,59
B 7	12 449,10
B 8	13 067,66
B 9	13 703,20
B 10	16 064,68

3. Besoldungsordnung W

Gültig ab 1. März 2027

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	5 840,57	7 460,85	8 081,49

4. Besoldungsordnung R

Gültig ab 1. März 2027

Besol- dungs- gruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre											
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1		5 572,14	5 690,23	5 994,87	6 299,50	6 604,18	6 908,81	7 213,48	7 518,09	7 822,78	8 127,40	8 432,04
R 2			6 419,51	6 724,13	7 028,80	7 333,41	7 638,10	7 942,69	8 247,39	8 551,97	8 856,66	9 161,25

R 3	10 036,21
R 4	10 599,41
R 5	11 245,49
R 6	11 855,59
R 7	12 449,10
R 8	13 067,66

Familienzuschlag
(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. März 2027

Der Familienzuschlag beträgt	
für das erste und zweite berücksichtigungsfähige Kind	149,25 Euro,
für das dritte und jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind	525,18 Euro.

Erhöhungsbetrag für die Laufbahngruppe 1

In der Laufbahngruppe 1 erhöht sich in den Besoldungsgruppen von A 5 bis A 9 der Familienzuschlag für das erste und zweite berücksichtigungsfähige Kind um jeweils	100,00 Euro.
---	--------------

Anlage 8

(zu § 37)

Höhe der Amtszulagen

Gültig ab 1. März 2027

Dem Grunde nach geregelt in		Monatsbeträge in Euro
1. Besoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5	1	50,74
A 5	4, 5	93,55
A 6	5	50,74
A 7	7	50 % des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	1, 3, 6	377,56
A 13	1, 8, 9	383,68
A 13	6	263,08
A 13	7, 14	219,30
A 13	11	123,77
A 14	2	263,08
A 15	1	263,08
A 16	3	294,18
Künftig wegfallende Ämter		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5	1	93,55
A 6	1	50,74
A 9	2	377,56
A 10	1	175,39
A 10	4	171,89
A 13	1, 3	383,68
A 13	4	175,39
A 13	6	263,08
A 14	1	263,08
A 15	2	263,08
2. Besoldungsordnung B		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
B 9	1	1 079,74
3. Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1 bis 5	290,83
R 2	1 bis 5, 7, 8	290,83
R 3	1 bis 4	290,83

Anlage 10

(zu den §§ 38 und 44 Abs. 2)

Höhe der Allgemeinen Stellenzulage

Gültig ab 1. März 2027

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro	monatlich anzurechnende Beträge in Euro in den Fällen des § 44 Abs. 2 Satz 2
Anlage 9		
Nummer 1		
Buchstabe a	27,12	0,00
Buchstabe b	106,23	79,10
Nummern 2 bis 4	118,08	118,08

Anlage 13
(zu § 47 Abs. 6)

Mehrarbeitsvergütung

Gültig ab 1. März 2027

Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen	Euro je Zeitstunde
A 5 bis A 8	19,54
A 9 bis A 12	26,76
A 13 bis A 16	36,92
Beamtinnen und Beamte im Schuldienst	Euro je Unterrichtsstunde
1. Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Lauf- bahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet, wenn dieses Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet ist	42,16
2. sonstige Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fach- richtung Bildung eröffnet	28,65
3. Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt der Lauf- bahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet	49,23

Anlage 15

(zu § 58)

Anwärtergrundbetrag

Gültig ab 1. März 2027

Einstiegsamt	Monatsbeträge in Euro
A 5 bis A 8	1 589,04
A 9 bis A 11	1 649,74
A 12	1 806,91
A 13	1 842,66
A 13 + Zulage nach Nummer 4 der Anlage 9	1 881,92

Grundgehaltssätze für die Besoldungsgruppen C 1 bis C 4
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2027

Besol- dungs- gruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre														
	Erfahrungsstufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4 711,67	4 861,26	5 010,75	5 160,32	5 309,92	5 459,45	5 609,01	5 758,54	5 908,07	6 057,66	6 207,22	6 356,77	6 506,33	6 655,89	
C 2	4 720,99	4 959,33	5 197,66	5 436,06	5 674,35	5 912,72	6 151,06	6 389,42	6 627,72	6 866,09	7 104,38	7 342,74	7 581,07	7 819,44	8 057,78
C 3	5 152,88	5 422,77	5 692,65	5 962,53	6 232,39	6 502,29	6 772,10	7 041,99	7 311,87	7 581,74	7 851,58	8 121,44	8 391,32	8 661,19	8 931,06
C 4	6 423,42	6 694,71	6 965,99	7 237,28	7 508,57	7 779,83	8 051,13	8 322,39	8 593,67	8 864,94	9 136,28	9 407,52	9 678,84	9 950,09	10 221,39

(zu § 68 Abs. 4)

Höhe der Stellenzulagen und Zulagen

Gültig ab 1. März 2027

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro
Bundesbesoldungsordnung C (in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung)	
Vorbemerkungen	
Nummer 2 b	118,08
Nummer 3	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe(n)	
C 1	181,54
C 2	235,86
C 3 und C 4	292,66
Nummer 5	
Die Zulage beträgt, wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	226,00
der Besoldungsgruppe R 2	252,00
Besoldungsgruppe	Fußnote
C 2	1
	104,32

Anlage 5

(zu § 7 Abs. 2, § 25 Abs. 1 sowie den §§ 28 und 33)

Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, W und R
(Monatsbeträge in Euro)**1. Besoldungsordnung A**

Gültig ab 1. Januar 2028

Besol-dungs- gruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre				Erfahrungszeit je Stufe 3 Jahre				Erfahrungszeit je Stufe 4 Jahre			
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5		3 169,27	3 234,54	3 299,78	3 365,05	3 430,32	3 495,58	3 560,85				
A 6		3 218,66	3 290,31	3 361,95	3 433,60	3 505,28	3 576,94	3 648,59	3 720,23			
A 7		3 324,20	3 414,39	3 504,54	3 594,71	3 684,86	3 775,07	3 839,44	3 903,84	3 968,28		
A 8		3 413,16	3 490,22	3 605,76	3 721,30	3 836,86	3 952,45	4 030,61	4 109,76	4 188,98	4 268,16	
A 9		3 574,03	3 649,82	3 773,15	3 896,48	4 020,99	4 147,79	4 234,91	4 322,42	4 413,85	4 506,00	
A 10		3 792,40	3 897,74	4 057,92	4 220,39	4 385,90	4 557,65	4 672,15	4 786,65	4 901,14	5 015,64	
A 11			4 263,88	4 436,12	4 612,09	4 788,11	4 964,08	5 081,46	5 198,74	5 316,11	5 433,41	5 550,72
A 12				4 757,00	4 966,75	5 176,61	5 386,44	5 526,32	5 666,16	5 806,07	5 945,94	6 085,84
A 13				5 287,45	5 514,04	5 740,61	5 967,15	6 118,24	6 269,29	6 420,34	6 571,39	6 722,45
A 14				5 542,43	5 836,22	6 130,02	6 423,85	6 619,72	6 815,61	7 011,45	7 207,35	7 403,26
A 15						6 695,59	7 018,59	7 277,05	7 535,46	7 793,91	8 052,35	8 310,76
A 16						7 347,38	7 720,96	8 019,86	8 318,76	8 617,65	8 916,49	9 215,37

2. Besoldungsordnung B

Gültig ab 1. Januar 2028

Besoldungsgruppe	
B 1	8 310,76
B 2	9 593,54
B 3	10 136,57
B 4	10 705,40
B 5	11 357,94
B 6	11 974,15
B 7	12 573,59
B 8	13 198,34
B 9	13 840,23
B 10	16 225,33

3. Besoldungsordnung W

Gültig ab 1. Januar 2028

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	5 898,98	7 535,46	8 162,30

4. Besoldungsordnung R

Gültig ab 1. Januar 2028

Besol- dungs- gruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre											
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1		5 627,86	5 747,13	6 054,82	6 362,50	6 670,22	6 977,90	7 285,61	7 593,27	7 901,01	8 208,67	8 516,36
R 2			6 483,71	6 791,37	7 099,09	7 406,74	7 714,48	8 022,12	8 329,86	8 637,49	8 945,23	9 252,86

R 3	10 136,57
R 4	10 705,40
R 5	11 357,94
R 6	11 974,15
R 7	12 573,59
R 8	13 198,34

Familienzuschlag
(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. Januar 2028

Der Familienzuschlag beträgt	
für das erste und zweite berücksichtigungsfähige Kind	150,74 Euro,
für das dritte und jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind	530,43 Euro.

Erhöhungsbetrag für die Laufbahngruppe 1

In der Laufbahngruppe 1 erhöht sich in den Besoldungsgruppen von A 5 bis A 9 der Familienzuschlag für das erste und zweite berücksichtigungsfähige Kind um jeweils	100,00 Euro.
---	--------------

Anlage 8

(zu § 37)

Höhe der Amtszulagen

Gültig ab 1. Januar 2028

Dem Grunde nach geregelt in		Monatsbeträge in Euro
1. Besoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5	1	51,25
A 5	4, 5	94,49
A 6	5	51,25
A 7	7	50 % des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	1, 3, 6	381,34
A 13	1, 8, 9	387,52
A 13	6	265,71
A 13	7, 14	221,49
A 13	11	125,01
A 14	2	265,71
A 15	1	265,71
A 16	3	297,12
Künftig wegfallende Ämter		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5	1	94,49
A 6	1	51,25
A 9	2	381,34
A 10	1	177,14
A 10	4	173,61
A 13	1, 3	387,52
A 13	4	177,14
A 13	6	265,71
A 14	1	265,71
A 15	2	265,71
2. Besoldungsordnung B		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
B 9	1	1 090,54
3. Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1 bis 5	293,74
R 2	1 bis 5, 7, 8	293,74
R 3	1 bis 4	293,74

Anlage 10

(zu den §§ 38 und 44 Abs. 2)

Höhe der Allgemeinen Stellenzulage

Gültig ab 1. Januar 2028

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro	monatlich anzurechnende Beträge in Euro in den Fällen des § 44 Abs. 2 Satz 2
Anlage 9		
Nummer 1		
Buchstabe a	27,39	0,00
Buchstabe b	107,29	79,89
Nummern 2 bis 4	119,26	119,26

Anlage 13
(zu § 47 Abs. 6)

Mehrarbeitsvergütung

Gültig ab 1. Januar 2028

Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen	Euro je Zeitstunde
A 5 bis A 8	19,74
A 9 bis A 12	27,03
A 13 bis A 16	37,29
Beamtinnen und Beamte im Schuldienst	Euro je Unterrichtsstunde
1. Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Lauf- bahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet, wenn dieses Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet ist	42,58
2. sonstige Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fach- richtung Bildung eröffnet	28,94
3. Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt der Lauf- bahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet	49,72

Auslandszuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2028

Grund- gehalts- spanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	bis 3 043,18	bis 3 043,19	bis 3 382,52	bis 3 768,07	bis 4 212,51	bis 4 724,15	bis 5 305,49	bis 5 966,04	bis 6 716,56	bis 7 569,33	bis 8 538,22	bis 9 639,13	bis 10 890,02	bis 12 311,24	bis 13 926,08

Anlage 15

(zu § 58)

Anwärtergrundbetrag

Gültig ab 1. Januar 2028

Einstiegsamt	Monatsbeträge in Euro
A 5 bis A 8	1 619,04
A 9 bis A 11	1 679,74
A 12	1 836,91
A 13	1 872,66
A 13 + Zulage nach Nummer 4 der Anlage 9	1 911,92

Grundgehaltssätze für die Besoldungsgruppen C 1 bis C 4
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2028

Besol- dungs- gruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre														
	Erfahrungsstufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4 758,79	4 909,87	5 060,86	5 211,92	5 363,02	5 514,04	5 665,10	5 816,13	5 967,15	6 118,24	6 269,29	6 420,34	6 571,39	6 722,45	
C 2	4 768,20	5 008,92	5 249,64	5 490,42	5 731,09	5 971,85	6 212,57	6 453,31	6 694,00	6 934,75	7 175,42	7 416,17	7 656,88	7 897,63	8 138,36
C 3	5 204,41	5 477,00	5 749,58	6 022,16	6 294,71	6 567,31	6 839,82	7 112,41	7 384,99	7 657,56	7 930,10	8 202,65	8 475,23	8 747,80	9 020,37
C 4	6 487,65	6 761,66	7 035,65	7 309,65	7 583,66	7 857,63	8 131,64	8 405,61	8 679,61	8 953,59	9 227,64	9 501,60	9 775,63	10 049,59	10 323,60

Höhe der Stellenzulagen und Zulagen

Gültig ab 1. Januar 2028

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro
Bundesbesoldungsordnung C (in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung)	
V o r b e m e r k u n g e n	
Nummer 2 b	119,26
Nummer 3	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe(n)	
C 1	181,54
C 2	235,86
C 3 und C 4	292,66
Nummer 5	
Die Zulage beträgt, wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	226,00
der Besoldungsgruppe R 2	252,00
Besoldungsgruppe	Fußnote
C 2	1
	104,32